

Schöne Bescherung

Die Höhenretter der Feuerwehr Freiberg überraschten am 16. Dezember Kinder und Mitarbeiter auf der Kinderstation des Kreiskrankenhauses in Freiberg. Die Spezialisten der Höhenrettung stiegen dabei den Weihnachtsmann vom Dach bis auf die Höhe der Kinderstation ab. Im Kostüm steckte Feuerwehrmann Monty Erler, der verantwortlich für die Höhenrettung bei der Feuerwehr Freiberg ist. Durch das Fenster brachte er einen Sack mit kleinen Geschenken für die Kinder auf der Station. Für das medizinische Personal und die Pflegekräfte gab es Blumen. „Eine tolle Idee unserer Höhenretter mit ihrem Training auch den kleinen Patientinnen und Patienten eine Freude zu machen“, freut sich Stadtwehrleiter Björn Rosenkranz über die Geschenkaktion.



Fotos: SVF/Eckardt Mildner



Kurz notiert

Ehrenamts- statt Neujahrsempfang

Der Neujahrsempfang der Stadt Freiberg kann auch im Januar 2022 nicht, wie gewohnt, stattfinden. An seine Stelle tritt ein neues Konzept, welches am Abend des 6. Mai 2022 in der Konzert- und Tagungshalle Nikolaikirche Premiere feiert. Dabei soll das ehrenamtliche Miteinander der Freibergern und Freibergern noch mehr, als sonst zum Neujahrsempfang, im Fokus stehen. Oberbürgermeister Sven Krüger wird an diesem Abend das Chor-Ensemble „Voice Dance Freiberg“ mit dem Jugendpreis 2021 und den Freibergern Karnevalsclub mit den Bürgerpreis 2021 auszeichnen.

#Weihnachtsfrieden: Füreinander da sein

Grußwort von Oberbürgermeister Sven Krüger zum Weihnachtsfest und Jahreswechsel

Liebe Freibergern und Freibergern, wir sehnen uns nach Ruhe, Frieden und Stunden der Besinnlichkeit - und verbinden damit die Hoffnung auf die Weihnachtsfeiertage.

Beim Tannenbaumschmücken oder Plätzchenausstechen, beim Musizieren zum Heiligabend oder beim Weihnachtsklassiker vor dem Fernseher, können wir die Weihnachtsruhe in unser Wohnzimmer und in unser Gemüt lassen, sie mit unserer Familien und unseren Freunden teilen.

Das Jahr endet. Es beginnt die Zeit der Ruhe, die Zeit zum Genießen und zum Ankommen. In dieser Zeit schöpfe ich Kraft daraus, was wir 2021 in Freiberg alles gemeinsam erreicht haben:

100 Freiwillige griffen zum Spaten, um 11.500 neue Bäume für den Stadtwald einzupflanzen.

Über 100 Spenden konnten wir Anfang des Jahres zusammentragen, um eine Silberstadt-

loipe in Freiberg zu etablieren. Sobald der erste Schnee dauerhaft liegenbleibt, wird sie wieder gespurt.

„Toleranz und Freundschaft ist oft alles, und bei weitem das Wichtigste, was wir einander geben können.“

Novalis

Mühlweg, Tschairowskistraße, Georgenstraße, Teile der Wallstraße und die Zufahrt zum Tierpark wurden saniert, die Bauarbeiten am Untermarkt abgeschlossen, die Straße „Am Mühlgraben“ und das Areal um den Kristallbrunnen sind neu gestaltet.

Freiberg wurde als familienfreundlicher Ort zertifiziert - dank der teilnehmenden Gastronomen, Hoteliers und Freizeiteinrichtungen in unserer Stadt.

Und es erklingt seit diesem Jahr im Merseburger Dom eine Glocke, die nach alter Tradi-

tion und zugleich mit modernster Technik in unserer Stadt gegossen wurde.

Das alles ist Freiberg! Darauf können wir gemeinsam stolz sein und das sollte uns Mut und zugleich auch die Zuversicht geben, um zur Ruhe zu finden.

Ja, Unsicherheit, Unbehagen und die Frage nach dem Warum können auch in diesen Tagen aufkommen. Aber sie sollten nicht zu unserem Antrieb werden. Unser Antrieb sollte es sein gemeinsam aus dieser Krise zu gehen.

Lassen Sie uns weiterhin füreinander da sein, uns und andere schützen, uns gegenseitig beistehen und Kraft geben.

Ich wünsche allen Bürgern eine friedliche und gesunde Weihnachtszeit.



Sven Krüger,
Oberbürgermeister

250. Geburtstag von Novalis

Georg Philipp Friedrich Freiherr von Hardenberg wurde am 2. Mai 1772 in Wiedersdorf (Sachsen-Anhalt) geboren. Nach Studienaufenthalten in Jena, Leipzig und Wittenberg kam er 1797 nach Freiberg, wo er an der Bergakademie Bergwerkskunde, Mathematik sowie Chemie studierte, aber auch praktischen Tätigkeiten in den Gruben nachging.

Von Hardenberg wohnte auf der Burgstraße 9 im Haus des damaligen Berghauptmannes Johann Friedrich Wilhelm von Charpentier, mit dessen Tochter Julie er sich 1798 verlobte. Im gleichen Jahr veröffentlichte er seine „Blüthenstaub-Fragmente“. Dabei verwendete er erstmals das Pseudonym Novalis.

Novalis verstarb 1801. Seine Schriften aus der Frühromantik gingen in die Weltliteratur ein. 2022 jährt sich sein Geburtstag zum 250. Mal.



Sie sind „die ersten Gäste“ im künftigen Welterbebesucherzentrum Freiberg:

Von einem Banner an der Fassade der Petersstraße 19 grüßen bekannte Freibergern Gesichter wie Berg- und Hüttenleute, Frau Poltermann sowie Studenten und Kinder. Mit diesem Banner sowie einem großformatigen Schild soll informiert und neugierig gemacht werden auf das, was dort entstehen soll: eins von vier Welterbezentrern der UNESCO-Welterbe „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“.

Geburten im November

Der Oberbürgermeister heißt aufs Herzlichste willkommen

24 Geburten kleiner Freiburger gab es im November*, informiert das Standesamt. Insgesamt haben elf Mädchen und 13 Jungen das Licht der Welt erblickt.

Allen kleinen Neufreibern ein herzliches Willkommen!

Marla, Melina-Sophie, Mila, Leticia, Elli, Florentine, Lotta Louise, Bella, Johanna, Finnja, Eva

Ab sofort gibt es für jedes Neugeborene je einen Gutschein für einen Notfalltrainingskurs in Freiberg sowie einen Silberstadt-Gutschein jeweils im Wert von fünf Euro.

Kai Hector, Matteo, Niklas Johannes, Felix Karl, Valentino, Elias Mike, Tom, Dwayne Kay, Riku, Eduard, Neilo-Srećk, Damian, Samuel

**Die Geburten werden stets erst nach Ablauf des Geburtsmonats - also frühestens im Folgemonat - veröffentlicht.*

Sollten Sie die Gutscheine mit Ihrer Geburtsurkunde nicht erhalten haben, weil Ihr Kind nicht in Freiberg geboren ist, wenden Sie sich bitte ans Bürgerbüro am Obermarkt 21.

Übermittlungssperre zur Weitergabe von Daten

Jeder Bürger hat das Recht, gegen die Weitergabe seiner Daten bei Alters- und Ehejubiläen zu widersprechen.

Dieser Widerspruch muss schriftlich erfolgen. Der notwendige Antrag dafür sowie für weitere Übermittlungssperren ist im Bürgerhaus erhältlich und unter www.freiberg.de zu finden.

Mit diesem Sperrvermerk versehene Namen werden dann auch nicht mehr in der Aufstellung der Jubilare im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

Jubilare im Januar

Der Oberbürgermeister gratuliert auf das Herzlichste

den 70-Jährigen

Anna Garbe
Ursula Seidel
Gisela Fehre
Margitta Hengst
Rudolf Wobst
Ilona Franke
Christina Möbius
Karin Pietsch
Klaus-Dieter Witthauer
Marlies Brunn
Gabriele Löffler
Eberhard Ebben
Gunter Müller
Rolf Beyer
Sabine Künzelmann
Heidrun Müller
Ruth Riedel-Kux
Burkhard Schmidt
Dr. Rainer Bergner
Klaus Wagner
Johannes Kreher
Manfred Zornick
Klaus Vorpahl
Hannelore Miehle
Rosemarie Gayko
Heidemarie Kreller
Jonny Troll
Mathias Männel
Dr. Sabine Ziepol

den 75-Jährigen

Ursula Straub
Dorothea Gärtner
Monika Arnold
Jürgen Bellmann
Ilona Fischer
Käte Schubert
Hans-Dieter Repper
Gisela Gabriel
Karin Schneider
Jan Hegewald
Siegfried Ranft
Sonja Haubold
Karin Köhler
Sabine Fischer
Werner Kretzschmar
Ursula Schwanke
Ursula Drechsler
Reinhold Ihle

den 80-Jährigen

Klaus Wolf
Roland Philipp
Ursula Löbner
Dr. Ulrich Dietze
Dr. Bernd Richter
Dr. Herbert Wendler
Rosemarie Illgen
Hannelore Richter
Ute Illing

Hayat Rakouki
Klaus-Dieter Köpstein
Hans-Joachim Anker
Gerhard Stahn
Inge Stahn
Dankfried Trogsch
Anneliese Grund
Monika Rudolph
Heidemarie Teuber
Renate Kühne
Gerda Wittmann
Wolfgang Heinemann
Walter Leonhardt
Herta Fischer
Reiner Schulze
Helmut Völckel
Volkmar Griesbach
Rautgundis Gröger
Erwin Bartz
Ekkehard Rößiger
Gerd Patzig

den 85-Jährigen

Edith Schneider
Günter Reßler
Renate Achtenberg
Renate Hoth
Manfred Frohs
Marianne Wotzlaweck
Brunhild Bergmann

Karl Fischer
Klaus-Dieter Jonas
Gerhard Reichl
Wolfgang Rudolph
Annemarie Pfüller
Helga Clausnitzer
Brigitte Zander
Christa Zänker
Dr. Manfred Lawrenz
Doris Hähnel
Helga Löwe

den 90-Jährigen

Dieter Straßburger
Jutta Müller
Brigitte Buchert
Christa Duteloff
Helga König
Helmut Gottschalk
Lieselotte Süß
Winfried Müller
Margit Albrecht
Ilse Gelke

... sowie den Ehejubilaren

Goldene Hochzeit

Barbara und Werner Büttner
Karla und Michael Fischer
Bettina und Dieter Wolf

Diamantene Hochzeit

Gislinde und Hansjörg Schmidt

Zensus 2022: Mitarbeiter für Befragung gesucht

Für den Zensus 2022, auch als Volkszählung bekannt, sucht das statistische Landesamt im nächsten Jahr Interviewer. Aufgabe ist es, zufällig ausgewählte Haushalte in Freiberg zu allgemeinen Themenbereichen ihrer Lebenssituation zu befragen. Ermittelt werden dabei unter anderem die Haushaltsgröße, Namen, Geschlecht und Familienstand sowie die Staatsangehörigkeit. Die Interviews werden ab dem 15. Mai 2022 in ganz Deutschland durchgeführt.

Personen, die Interviews führen wollen, müssen volljährig, zuverlässig und verschwiegen sein. Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Interviewer eine Aufwandsentschädigung von durchschnittlich rund 450 Euro. Fahrtkosten werden extra erstattet. Die Arbeitszeit kann flexibel eingeteilt werden. Alle Interviewer werden im März und April 2022 mit einer ausführlichen Schulung auf ihre Aufgabe vorbereitet und erhalten alle erforderlichen Unterlagen.

Wer Interesse an der Tätigkeit hat, meldet sich bei Örtliche Erhebungsstelle Freiberg, Stollngasse 4, 09599 Freiberg, Tel.: 203 00 810.

Erhebungsstelle in Freiberg startet am 1. Januar

Mit dem Zensus wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Damit liefert der Zensus verlässliche Bevölkerungszahlen für die Gemeinden, die Bundesländer und für Deutschland insgesamt. Die Zahlen helfen, Entscheidungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu treffen.

Für die Befragung werden Haushalte zufällig ausgewählt und rund 10 Prozent der Bevölkerung erfasst. Die erhobenen Daten werden dabei strikt geheim gehalten. Dabei ist sichergestellt, dass die ermittelten Angaben nicht für andere als statistische Zwecke verwendet werden.

In Vorbereitung auf den Zensus 2022 wurden in Sachsen 48 örtliche Erhebungsstellen eingerichtet. Auch in Freiberg nimmt eine solche Stelle am 1. Januar ihren Dienst auf, die das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen vor Ort unterstützt. Die Erhebungsstellen kümmern sich dabei eigenverantwortlich um die Anwerbung, Betreuung, Schulung und Koordination der Interviewer. Die Stelle ist auch Anlaufstelle für alle Einwohner im Erhebungsbereich, um Fragen zum Zensus 2022 zu klären.

Die Europäische Union verpflichtet ihre Mitgliedstaaten, alle zehn Jahre einen Zensus durchzuführen. In Deutschland bildet das Zensusgesetz den rechtlichen Rahmen für die Durchführung des Zensus 2022. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der für 2021 vorgesehene Zensus in Deutschland um ein Jahr verschoben.

Weitere Informationen zum Zensus: www.zensus2022.de oder www.zensus.sachsen.de.

Kurz notiert

Sitzungen der Gremien

Die Tagesordnungen des Stadtrates, der Ortschaftsräte und Ausschüsse werden rechtzeitig und ortsüblich bekannt gemacht. Die geplanten Termine sind dem Sitzungskalender zu entnehmen. Zum jetzigen Zeitpunkt sollen nach geltender Corona-Notfall-Verordnung nur dringende erforderliche Gremientagen. Die Verordnung gilt bis 9. Januar nächsten Jahres.

Sprechstunde Integrationskoordinatorin

Freiberg hat eine neue Kommunale Integrationskoordinatorin: Margaret Triebler. Seit Dezember bietet sie wieder die Bürgersprechstunde an: jeden Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, Stadthaus II, Heubnerstraße 15, Zimmer 104. Hier finden Menschen mit Migrationshintergrund Hilfe bei Behörden- und Alltagsanliegen.

Momentan sind Termine nur mit Vereinbarung unter Beachtung der 3G-Regeln möglich.

Wochenmarkt in Weihnachtspause

Der große Wochenmarkt findet am heutigen Donnerstag (23. Dezember) von 8 bis 17 Uhr zum letzten Mal in diesem Jahr auf dem Schloßplatz statt, bevor die Wochenmärkte eine Weihnachtspause einlegen. Der nächste Grünmarkt findet am 8. Januar, der nächste große Wochenmarkt am 13. Januar statt – dann wieder am gewohnten Ort auf dem Obermarkt und im Park der Generationen.

www.freiberg.de/einkaufen

Welterbe: Countdown fürs Bewerben läuft

Förderpreis unterstützt Projekte mit bis zu 5.000 Euro – Bewerbungen bis Ende des Jahres

Projekte rund ums Welterbe fördert die Silberstadt Freiberg in der gesamten Montanregion: mit dem mit 5.000 Euro dotierten Förderpreis „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“. Für diesen Preis kann sich noch bis Jahresende beworben werden. Bislang liegen zwei Bewerbungen vor.

Den Welterbetitel „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“ zu beleben und dessen Bekanntheit zu fördern, gibt es viele Möglichkeiten. Eine Möglichkeit, Vorhaben zu unterstützen, ist dabei der Förderpreis Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří. Dieser jüngste Preis der Stadt Freiberg soll nun erneut vergeben werden. Dafür kann sich bis Ende des Jahres beworben werden. Der Preis

soll unterschiedliche Ideen und Projekte des Welterbeprozesses fördern und begleiten und so die Welterberegion weiter bekannt machen.

Der Förderpreis Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří, den der Freiburger Stadtrat im September vergangenen Jahres bestätigt hatte, ist der einzige Preis der Stadt Freiberg, der über Ländergrenzen hinweg verliehen wird.

Erhalten können den Förderpreis der mit bis zu 5.000 Euro dotiert ist, Einzelpersonen oder eine Gruppe, deren Mitglieder gemeinsam an einem Projekt arbeiten. Außerdem gehören eine Urkunde und eine Preistafel dazu. Die bis jeweils 31. Dezember jedes Jahres eingereichten Vorschläge dürfen noch nicht prämiert oder durch eine andere Institution gefördert sein.

Die Geehrten verpflichten sich mit Annahme des Preises, bis Ende des Folgejahres nach der Auszeichnung das Projekt zu verwirklichen und dem Kuratorium vorzustellen.

Mit der Aufnahme der Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří in die Liste der UNESCO-Welterbestätten sei auch der Auftrag einhergegangen, „unsere Kultur und Tradition zu bewahren“, betont Oberbürgermeister Sven Krüger. Diesen Auftrag mit Leben zu erfüllen, dazu soll der Förderpreis beitragen.

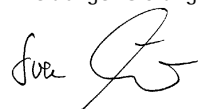
Bewerbungen für Förderpreis „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“
Stadt Freiberg | Büro des Oberbürgermeisters
Obermarkt 24, 09599 Freiberg
Buero_ob@Freiberg.de

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzungskalender I/2022 (Legislaturperiode 2019 – 2024)

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September
Information	bereits bestätigt	14.02.-25.02. Ferien		15.04-22.04. Ferien			18.07.-26.08. Ferien und Sommerpause		
Stadtrat	13.	03.	03.	07.	05.	02.	07.	--	08.
Ältestenrat	20.	17.	17.	14.	19.	23.	--	25.	15.
Bau- und Betriebsausschuss	20.	17.	17.	14.	19.	23.	--	25.	15.
Verwaltungs- und Finanzausschuss	24.	21.	21.	25.	23.	27.	--	29.	19.
Ausschuss für Haushalt u. strat. Finanzp.	--	--	--	12.	--	--	--	--	--
Kulturausschuss	27.	24.	24.	28.	24.	30.	--	--	01.
Bildungs- und Sozialausschuss	17.	14.	14.	11.	16.	20.	11.	--	12.
Sportbeirat	--	22.	--	--	--	--	--	--	--
Behinderten- u. Seniorenbeirat	--	--	08.	--	--	--	--	--	--
Kinderparlament	20.	--	--	--	--	--	--	--	--
Ortschaftsrat Zug	14.	11.	11.	08.	06.	10.	08.	--	09.
Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf	19.	16.	16.	13.	18.	15.	13.	--	14.
Ortschaftsrat Halsbach	18.	15.	15.	12.	17.	14.	12.	--	13.

Die Stadtratssitzungen beginnen 16.00 Uhr. Die Sitzungen der Ortschaftsräte Zug, Kleinwaltersdorf und Halsbach beginnen 19.00 Uhr. Alle übrigen Sitzungen beginnen in der Regel 18.00 Uhr, hierzu erfolgen separate Einladungen.





Sven Krüger
Oberbürgermeister

Beschlüsse

Sitzung des Stadtrates vom 02.12.2021

Beschluss-Nr. 1-22/2021:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg stellt fest, dass bei Frau Odette Lamkhizni ein wichtiger Grund i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 4 SächsGemO vorliegt, der sie berechtigt, die ehrenamtliche Tätigkeit zu beenden.

Ja-Stimmen: 32, einstimmig

Beschluss-Nr. 2-22/2021:

Aufgrund des Vorliegens eines wichtigen Grundes i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 4 SächsGemO, der Frau Odette Lamkhizni zur Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit berechtigt, beschließt der Stadtrat, dass gemäß § 34 Abs. 2 SächsGemO Herr Andreas Werner als Stadtrat nachrückt.

Ja-Stimmen: 33, einstimmig

Beschluss-Nr. 3-22/2021:

Der Stadtrat stellt das Vorliegen eines wichtigen Grundes i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) fest, der Herr Andreas Werner berechtigt, die ehrenamtliche Tätigkeit abzulehnen.

Ja-Stimmen: 33, einstimmig

Beschluss-Nr. 4-22/2021:

Der Stadtrat beschließt, dass für die aus dem Stadtrat ausgeschiedene Stadträtin, Frau Odette Lamkhizni, Herr Richard Thum in den Stadtrat nachrückt.

Ja-Stimmen: 33, einstimmig

Beschluss-Nr. 5-22/2021:

Der Stadtrat beschließt den Sitzungskalender 1/2022 (Legislaturperiode 2019 – 2024)

Ja-Stimmen: 34, einstimmig

Abgedruckt auf Seite 3

Beschluss-Nr. 6-22/2021

Der Stadtrat der Stadt Freiberg legt sich im Einigungsverfahren auf die folgende Besetzung des Gemeindevwahlschusses für die Oberbürgermeisterwahl 2022 fest:

	Vorsitzender	Stellvertreter
	Udo Neie (Stadtverwaltung Freiberg)	Godelinde Gutte (Stadtverwaltung Freiberg)
Beisitzer 1	Rolf Rothermundt (Vorschlag CDU/FDP)	Holger Reuter (Vorschlag CDU/FDP)
Beisitzer 2	Hermann Frenzel (Vorschlag AfD)	Volker Schubert (Vorschlag AfD)
Beisitzer 3	Dr. Rainer Sennwald (Vorschlag DIE LINKE/ HAUS/GRUND)	Siegrun Lodl (Vorschlag DIE LINKE/ HAUS/GRUND)
Beisitzer 4	Dr. Jens Grigoleit (Vorschlag Freie Wähler Mittel- sachsen e.V.)	Prof. Dr. Werner Tilch (Vorschlag Freie Wähler Mittel- sachsen e.V.)
Beisitzer 5	Dr. Wolfgang Stölzel (Vorschlag SPD)	Dr. Arnd Böttcher (Vorschlag SPD)
Beisitzer 6	Christoph Schwartz (Vorschlag Bündnis 90/Die Grünen)	Anselm Peischl (Vorschlag Bündnis 90/Die Grünen)

Ja-Stimmen: 33, einstimmig

Beschluss-Nr. 7-22/2021:

1. Der Stadtrat beschließt aufgrund von § 34 SächsEigBVO und § 5 Abs. 2 der Satzung für den Eigenbetrieb Gebäude- und Flächenmanagement der Stadt Freiberg (GFM) den Jahresabschluss für den Eigenbetrieb GFM für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 in der folgenden Fassung:

1.1 Bilanzsumme	4.506.302,06 Euro
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- Anlagevermögen	130.728,94 Euro
- Umlaufvermögen	4.374.043,44 Euro
- Rechnungsabgrenzungsposten	1.529,68 Euro
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- Eigenkapital	1.510.138,91 Euro
- Rückstellungen	214.459,48 Euro
- Verbindlichkeiten	2.683.298,41 Euro
- Rechnungsabgrenzungsposten	98.405,26 Euro
1.2 Jahresüberschuss	685.138,91 Euro
1.2.1 Summe der Erträge	11.582.759,77 Euro
1.2.2 Summe der Aufwendungen	10.864.439,40 Euro
1.2.3 Sonstige Steuern	33.181,46 Euro

Ja-Stimmen: 34, einstimmig

Beschluss-Nr. 8-22/2021:

2. Der Stadtrat beschließt die Verwendung des Jahresüberschusses in Höhe von 685.138,91 Euro wie folgt:

2.1 Zuführung zur Gewinnrücklage	100.000,00 Euro
2.2 Abführung an den Haushalt der Stadt Freiberg	585.138,91 Euro

Ja-Stimmen: 34, einstimmig

Beschluss-Nr. 9-22/2021:

3. Der Stadtrat beschließt die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020.

Ja-Stimmen: 33, Nein-Stimmen: 1, mehrheitlich

Beschluss-Nr. 10-22/2021:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Gebäude- und Flächenmanagement der Stadt Freiberg entsprechend § 16 Sächsischer Eigenbetriebsverordnung und § 5 Abs.1 Nr. 4 der Eigenbetriebssatzung für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022.

1. Der Wirtschaftsplan 2022 wird festgesetzt:

Im Erfolgsplan mit:	
- einem Gesamtertrag von	12.830.300 EUR
- einem Gesamtaufwand von	12.630.000 EUR
- einem Jahresergebnis	200.300 EUR

Im Jahresergebnis ist die Abführung des Ergebnisses

Stiftsvermögens St. Johannis an die Stadt Freiberg enthalten: 230.300 EUR

Im Liquiditätsplan mit:

- Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	191.000 EUR
- Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 61.000 EUR
- Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 149.000 EUR
- Finanzmittelbestand am Ende der Periode	1.255.000 EUR

2. Der Stellenplan wird in der Fassung des Teiles F festgesetzt.

3. Eine Ermächtigung für einen Kassenkredit in Höhe von 500.000 €.

Ja-Stimmen: 33, Nein-Stimmen: 1, mehrheitlich

Beschluss-Nr. 11-22/2021:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens in der Beethovenstraße zu Gesamtkosten von ca. 5.000 T€ brutto. Das Vorhaben wird in den Jahren 2022 bis 2023 realisiert.

Ja-Stimmen: 34, einstimmig

Beschluss-Nr. 12-22/2021:

1. Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in 2022 bei dem PSK 54100100.09600000 (Gemeindestraßen, Anlagen im Bau), Maßnahme 511101-M0037 (Pfarrgasse) in Höhe von 600.000,00 €.

Die Deckung wird aus PSK 54100100.09600000 (Gemeindestraßen, Anlagen im Bau), Maßnahme 541001-M0009 (Brander Straße) in Höhe von 599.200,00 € (2024) und aus PSK 54100100.09600000 (Gemeindestraßen, Anlagen im Bau), Maßnahme 541001-M0112 (Albert-Einstein-Straße) in Höhe von 800,00 € (2022) bereitgestellt.

2. Der Stadtrat genehmigt die Bauunterlagen zum „Ausbau der Pfarrgasse 2. und 3. Bauabschnitt in Freiberg“ entsprechend der Entwurfsplanung und beschließt die Ausführung mit nachfolgend genannten Parametern:

Ausbaulänge:

2. Bauabschnitt, von der Einmündung Terrassengasse bis vor die Einmündung der Berggasse – ca. 130 m

3. Bauabschnitt, von der Einmündung Berggasse bis zur Einmündung Donatsgasse – ca. 130 m

Der 1. Teilabschnitt der Pfarrgasse wurde bereits mit dem Ausbau der Wasserturmstraße/Talstraße im Jahr 2005 realisiert.

Baubereiche und Querschnittsaufteilungen:

1. Anliegerstraße, vom Bauanfang bis Haus-Nr. 36 sowie Einmündungen Berggasse und Donatsgasse

Ausbaulänge: ca. 75,00 m + ca. 25,00 m + 15,00 m

- Fahrbahn: ca. 3,73 – 8,27 m

- Längsparkstreifen: beidseitig, 2,00 m

- Gehwege: ca. 1,42 m bis 2,55 m beidseitig

Regelaufbau Fahrbahn/Parkstreifen:

Belastungsklasse 1,0 nach RStO 12

16 cm Großpflaster aus Naturstein, neu, Farbe rötlich
Fugenmaterial: zementgebundener Pflastermörtel

4 cm Bettung: zementgebundener Mörtel (wasserdurchlässig)

15 cm Dränbetontragschicht

35 cm Frostschuttschicht 0/56

70 cm Gesamtaufbaustärke

Regelaufbau Gehwege:

10 cm Natursteinplatten aus Granit, neu, grau-gelb

4 cm Mörtelbett

15 cm Dränbetontragschicht (DBT)

15 cm Frostschuttschicht 0/45

44 cm Gesamtaufbaustärke

2. Anliegerstraße, von Haus-Nr. 36 bis Einmündung Berggasse

Ausbaulänge: ca. 65,00 m

- Fahrbahn: ca. 3,50 m

- Längsparkstreifen: beidseitig, 2,00 m

- Gehweg: ca. 1,42 m bis 1,50 m beidseitig

Regelaufbau Fahrbahn/Parkstreifen:

Belastungsklasse 1,0 nach RStO 12

16 cm Großpflaster aus Naturstein, neu, Farbe rötlich
Fugenmaterial: gebrochenes Baustoffgemisch 0/5

4 cm Bettung: gebrochenes Baustoffgemisch 0/5

20 cm Schottertragschicht 0/45

30 cm Frostschuttschicht 0/56

70 cm Gesamtaufbaustärke

Regelaufbau Gehwege:

10 – 25 cm Natursteinplatten aus Granit, altbrauchbar, grau-gelb

5 – 20 cm Mörtelbett

15 cm Dränbetontragschicht (DBT)

15 cm Frostschuttschicht 0/45

60 cm Gesamtaufbaustärke

bzw.

10 cm Natursteinplatten aus Granit, neu, grau-gelb

4 cm Mörtelbett

15 cm Dränbetontragschicht (DBT)

15 cm Frostschuttschicht 0/45

44 cm Gesamtaufbaustärke

3. Anliegerstraße, von Einmündung Berggasse bis Donatsgasse

Ausbaulänge: ca. 80,00 m

- Fahrbahn: ca. 3,50 – 5,50 m

- Längsparkstreifen: einseitig in Teilbereichen, 2,00 m

- Gehweg: ca. 1,50 m bis 1,57 m beidseitig

Regelaufbau Fahrbahn/Parkstreifen:

Belastungsklasse 1,0 nach RStO 12

16 cm Großpflaster aus Naturstein, neu, Farbe rötlich
Fugenmaterial: gebrochenes Baustoffgemisch 0/5

4 cm Bettung: gebrochenes Baustoffgemisch 0/5

20 cm Schottertragschicht 0/45

30 cm Frostschuttschicht 0/56

70 cm Gesamtaufbaustärke

Regelaufbau Gehwege:

10 cm Natursteinplatten aus Granit, neu, grau-gelb

4 cm Mörtelbett

15 cm Dränbetontragschicht (DBT)

15 cm Frostschuttschicht 0/45

44 cm Gesamtaufbaustärke

Die Fahrbahn- und Gehwegbreiten werden weitestgehend entsprechend des Bestandes beibehalten.

In den Gehwegüberfahrten erhöht sich die Gesamtaufbaustärke auf 59 cm.

Der Bordanschlag beträgt im Regelfall 12 cm. Im Bereich der Gehwegübergänge und Grundstücks-Zufahrten wird dieser auf 3 cm abgesenkt.

Bei der Durchführung der o. g. Baumaßnahme ergeben sich keine Änderungen an den Einmündungen und Knotenpunkten. Hier sind lediglich höhenmäßige Anpassungen in den Einmündungsbereichen der angrenzenden Straßen an den Bestand erforderlich.

Ausstattung:

Der gesamte Baubereich wird mit neuer Verkehrsbeschilderung und ggf. Markierung ausgestattet.

Die vorhandenen Parkplätze für Bewohner bleiben men-
genmäßig erhalten. → Seite 5

Beschlüsse

→ Seite 4

Der unmittelbar vor Gebäude Nr. 35 befindliche Verkehrsraum erhält eine Neustrukturierung durch die Anordnung von 4 Senkrechtparkständen mit definierten Parktaschen. Für den Fußgängerverkehr wird somit ein ausreichend breiter Bewegungsraum zwischen Gebäude und Parkständen geschaffen.

Der weite Gehwegbereich vor Haus Nr. 36 erfährt durch eine Gehölzpflanzung eine städtebauliche Aufwertung. Durch das Aufstellen einer Bank und eines Abfallbehälters vor den Gebäuden Nr. 35 und 36 werden kleine Ruheinseln geschaffen und somit die Aufenthaltsqualität des Verkehrsraumes gesteigert.

Im Bereich vor der Kindertageseinrichtung „Spielhaus“, Pfarrgasse 34, werden die vorhandenen Gehölze aufgrund ihres ungenügenden Entwicklungszustandes durch vier Neupflanzungen ersetzt. Außerdem werden hier fest installierte Fahrradbügel aufgestellt.

Straßenbeleuchtung:

Im gesamten Baubereich sind bereits historische Altstadtleuchten auf Wandauslegern vorhanden. Diese Leuchten werden auf LED-Technik umgerüstet. Die vorhandene Erdverkabelung wird komplett erneuert.

Barrierefreiheit:

Die Vorgaben des Stadtratsbeschlusses „Barrierefreies Freiberg“ sind Grundlage der vorliegenden Planungen.

Ja-Stimmen: 32, Enthaltung: 1, mehrheitlich

Beschluss-Nr. 13-22/2021:

1. Der Stadtrat beschließt die Finanzierung der Dorfstraße, 1. Bauabschnitt in 2022 bei dem PSK 54100100.09600000 (Gemeindestraßen, Anlagen im Bau), Maßnahme 541001-MZ001 (Dorfstraße ST Zug) mit Gesamtauszahlung aus Eigenmitteln in Höhe von 924.000,00 €.

Die Deckung für nicht gewährte Zuwendungen erfolgt aus PSK 54100100.09600000 (Gemeindestraßen, Anlagen im Bau), Maßnahme 541001-M0112 (Albert-Einstein-Straße) in Höhe von 211.800,00 € (Eigenmittel 100.400,00 €).

2. Der Stadtrat genehmigt die Bauunterlagen zum „Ausbau der Dorfstraße in Freiberg, ST Zug, 1. und 2. Bauabschnitt“ entsprechend der Entwurfsplanung und beschließt die Ausführung mit nachfolgend genannten Parametern:

Ausbaulänge:

1. Bauabschnitt, zwischen Einmündung Hauptstraße und Station 0+332 bei Haus-Nr. 26, ca. 332 Meter

2. Bauabschnitt, zwischen Haus-Nr. 26 und Einmündung Haldenstraße, ca. 302 Meter

Querschnittsaufteilungen:

1. Bauabschnitt

- 6,00 m Fahrbahn

- ca. 1,30 – 2,30 m Gehweg einseitig, auf der linken Fahrbahnseite (in Stationierungsrichtung)

2. Bauabschnitt

- 6,00 m Fahrbahn

- kein Gehweg

- ca. 0,50 m beidseitige Bankette

Regelaufbau Fahrbahn (Belastungsklasse Bk 1,0 nach RStO 12, Tafel 1, Zeile 1)

1. Bauabschnitt

4 cm Asphaltdeckschicht AC 11 DS

14 cm Asphalttragschicht AC 32 TS

52 cm Frostschuttschicht 0/45

70 cm Gesamtaufbaustärke

Regelaufbau Gehweg

8 cm Betonpflaster

4 cm Brechsand-Splitt-Gemisch 0/5

28 cm Frostschuttschicht 0/45

40 cm Gesamtaufbaustärke

Regelaufbau Fahrbahn (Belastungsklasse Bk 1,0 nach RStO 12, Tafel 1, Zeile 1)

2. Bauabschnitt

4 cm Asphaltdeckschicht AC 11 DS

14 cm Asphalttragschicht AC 32 TS

57 cm Frostschuttschicht 0/45

75 cm Gesamtaufbaustärke

In den überfahrbaren Gehwegbereichen wird die Frostschuttschicht um 10 cm verstärkt.

Der Bordanschlag beträgt im Regelfall 12 cm. Im Bereich der Gehwegübergänge und Grundstückszufahrten wird dieser auf 2 cm abgesenkt.

Teilausbau von einmündenden Straßen (Teilstraßenausbau): Bei der Durchführung der o. g. Baumaßnahme ergeben sich keine Änderungen an den Einmündungen und Knotenpunkten. Somit kann auf einen Teilausbau von einmündenden Straßen verzichtet werden. Hier sind lediglich höhenmäßige Anpassungen in den Einmündungsbereichen an den Bestand erforderlich.

Ausstattung/Beleuchtung:

Die Straßenbeleuchtungsanlage sowie alle Verkehrszeichen und Markierungen werden auf der gesamten Länge der Ausbaustrecke erneuert.

Barrierefreiheit:

Die Vorgaben des Stadtratsbeschlusses „Barrierefreies Freiberg“ sind Grundlage für die vorliegende Planung.

Ja-Stimmen: 33, einstimmig

Beschluss-Nr. 14-22/2021:

1. Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt nachfolgende Änderungen zum Baubeschluss Nr. 3-19/2021 vom 01.07.2021.

1.1. Mehraufwand zur energetischen Aufwertung des Gebäudes

1.2. Bereitstellung der Erzeugungsanlagen für die Wärmeenergie durch die Freiburger Stadtwerke

1.3. Reduzierung der geplanten Gaststätte auf das Erdgeschoss

2. Der Stadtrat beschließt die Weiterführung der Planungsleistungen ab Genehmigungsplanung (Lph. 4 nach HOAI) bis zur Objektüberwachung – Bauüberwachung (Lph. 8 nach HOAI) auf der Basis der Entwurfsplanung vom 29.10.2021

Ja-Stimmen: 29, Nein-Stimmen: 3, Enthaltungen: 1, mehrheitlich

Beschluss-Nr. 15-22/2021:

1. Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt die Erhöhung der Bau- und Baunebenkosten für den Neubau der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ - Lessingstraße 41 in 09599 Freiberg - auf 6.043.000 EUR (Ergänzungsbeschluss zum Baubeschluss vom 16.01.2020).

2. Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt für das Haushaltsjahr 2021 überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 138.500 EUR im Produktsachkonto 11132500.09600000, Grundvermögen/ Anlagen im Bau Neubau Kindereinrichtung Lessingstraße, Maßnahme-Nr.: 111325-M0027.

3. Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt für das Haushaltsjahr 2021 außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 70.000 EUR im Produktsachkonto 11132500.08400000, Waren und sonstige zur Veräußerung bestimmte Vermögensgegenstände Neubau Kita Lessingstraße, Maßnahme-Nr. 111325-M0027.

4. Die Deckung erfolgt durch außerplanmäßige Einzahlungen in Höhe von 68.000 EUR im PSK 11132500.27919011, Grundvermögen/ Sonstige Verbindlichkeiten zur zweckgerechten Verwendung von Zuwendungen des Landes Neubau Kindereinrichtung Lessingstraße, Maßnahme-Nr. 111325-M0027 und einer Entnahme aus der Liquiditätsreserve in Höhe von 140.500 EUR.

Ja-Stimmen: 32, Nein-Stimmen: 1, mehrheitlich

Beschluss-Nr. 16-22/2021:

1. Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt das Abwägungsprotokoll gemäß Anlage zu den während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 048 „Wohnbebauung Leipziger Straße 35“ vorgebrachten Anregungen in den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit.

2. Das Stadtentwicklungsamt wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Ja-Stimmen: 29, Nein-Stimmen: 3, Enthaltungen: 1, Befangen: 0, mehrheitlich

Beschluss-Nr. 17-22/2021:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt den Bebauungsplan Nr. 048 „Wohnbebauung Leipziger Straße 35“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.

Ja-Stimmen: 29, Nein-Stimmen: 3, Enthaltungen: 1, Befangen: 0, mehrheitlich

Beschluss-Nr. 18-22/2021:

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des § 54 Abs. 3 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) den „Stangenweg“ gemäß beigefügten Lageplan in das Bestandsverzeichnis der Stadt Freiberg aufzunehmen und ermächtigt und beauftragt den Oberbürgermeister mit der Durchführung des Verfahrens.

Ja-Stimmen: 29, Nein-Stimmen: 3, Enthaltung: 1, mehrheitlich

Beschluss-Nr. 19-22/2021:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt die Wiedereröffnung des Donatsfriedhofes für Urnenbestattungen und die Wiederherstellung der für den Betrieb des Friedhofes erforderlichen Infrastruktur (Gebäude, Friedhofsmauern, Parkplatz und Grabfelder).

Ja-Stimmen: 28, Nein-Stimmen: 3, Enthaltungen: 1, mehrheitlich

Beschluss-Nr. 20-22/2021:

Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:

Friedhofssatzung der Stadt Freiberg vom ...

Ja-Stimmen: 26, Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 2, mehrheitlich

Abgedruckt auf den Seite 12 bis 17

Beschluss-Nr. 21-22/2021:

Der Stadtrat beschließt die in der Gebührenkalkulation enthaltene vorgeschlagene Gebühr mit einem Kostendeckungsgrad von 100 % mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Gebühren und deren Kostendeckungsgrad sowie dem dargestellten Fehlbetrag je Nutzungsfall und dem sich daraus ergebenden Fehlbetrag

Ja-Stimmen: 25, Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 3, mehrheitlich

Beschluss-Nr. 22-22/2021:

Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:

1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Freiberg vom 04.11.2016 (1. Änderungssatzung) vom

Ja-Stimmen: 24, Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 4, mehrheitlich

Abgedruckt auf Seite 18

Beschluss-Nr. 23-22/2021:

Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr 2021 beim Produktsachkonto 73652000.51110013, 700000-M0001, Aufwendungen in Zusammenhang mit Katastrophen u.ä. Ereignissen (Maßnahme Corona Pandemie) in Höhe von 206.430,09 €. Die Deckung erfolgt in Höhe von 192.100 € aus den Zuweisungen des Landkreises (PSK 73652000.50190001, 700000-M0001) und in Höhe von 5.100 € aus Sonstige außerplanmäßige Erträge – Zuweisung für laufende Zwecke vom Land (PSK 73652000.50190007, 700000-M0001) sowie in Höhe von 9.300 € aus Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen (PSK 36520100.31480000).

Ja-Stimmen: 29, einstimmig

Beschlüsse

Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses vom 18.11.2021

Beschluss-Nr. 1/BBA vom 18.11.2021:

1. Der Bau- und Betriebsausschuss beauftragt und ermächtigt den Betriebsleiter nachstehenden Vorvertrag für die Vermietung von Büroflächen zur Unterbringung der Kfz-Zulassungsstelle und der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Mittelsachsen im Freiburger Bahnhofsgebäude zwischen dem Eigenbetrieb Gebäude- und Flächenmanagement der Stadt Freiberg und dem Landkreis Mittelsachsen abzuschließen.

Vorvertrag

zwischen der Stadt Freiberg, vertreten durch den Eigenbetrieb Gebäude- und Flächenmanagement der Stadt Freiberg, dieser vertreten durch den Betriebsleiter, Herr Tobias Jaster, geschäftsansässig in 09599 Freiberg, Brückenstraße 8, - im Folgenden „Stadt“ oder „Vermieter“ genannt -

und dem Landkreis Mittelsachsen, vertreten durch den Landrat, Herrn Matthias Damm, in dessen Auftrag handelnd der Abteilungsleiter Interner Service, Herr Peter Schubert, geschäftsansässig in 09599 Freiberg, Frauensteiner Straße 43, - im Folgenden „Landkreis“ oder „Mieter“ genannt -

wird folgender Vorvertrag geschlossen:

Präambel

Die Stadt erwarb im Jahr 2019 das Empfangsgebäude des Freiburger Bahnhofs, um dieses instand zu setzen, zu modernisieren und für vielfältige Nutzungsformen herzurichten. Damit das Empfangsgebäude entsprechend der Nutzungsbedürfnisse der potentiellen Nutzer saniert und umgebaut werden kann, ist es erforderlich, bereits jetzt verbindliche Vorverträge mit den späteren Nutzern bei gleichzeitiger Berücksichtigung die entsprechenden Nutzungserfordernisse abzuschließen, um die speziellen Bedürfnisse der späteren Nutzer als Vermieter und Bauherr umsetzen zu können.

Ausgehend von einem Gespräch zwischen der Stadt und dem Landkreis übersandte die Stadt am 29. April 2020 ein Angebot zur Einmietung des Landkreises Mittelsachsen in die Räumlichkeiten des Freiburger Bahnhofs, speziell der Kfz-Zulassungsstelle und der Fahrerlaubnisbehörde. Nachfolgend teilte der Landkreis mit, welchen Bedarf er für die beiden vorgenannten Behörden im Empfangsgebäude anmeldet.

Auf dieser Grundlage schließen die Parteien folgenden verbindlichen Vorvertrag:

§ 1 Abrede zum Vorvertrag

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der hiesige Vorvertrag nicht alle Bestandteile regelt, die in einem späteren Mietvertrag zu regeln sind. Die Vertragsparteien sind sich weiter einig, dass in diesen Vorvertrag alle wesentlichen Vertragsbestandteile (essentialia negotii) aufgenommen wurden und diese von beiden Seiten als durchsetzbar und verpflichtend angesehen werden.

(2) Die Parteien sind sich einig, dass die Voraussetzungen für die Übergabe des künftigen Mietgegenstandes entsprechend der vorvertraglichen Regelungen mit den dafür gegebenen spezifischen Voraussetzungen

bis zum Ablauf des 1. Quartals 2023, spätestens aber zu den in diesem Vorvertrag geregelten Terminen, geschaffen werden sollen.

(3) Vermieter und Mieter beabsichtigen, einen Mietvertrag mit den hier in diesem Vertrag niedergelegten Rahmenbedingungen abzuschließen.

§ 2 Gegenstand, Nutzungszweck, Voraussetzungen

(1) Der Landkreis mietet im Empfangsgebäude des Freiburger Bahnhofs eine Bürofläche von ca. 350 m² zzgl. eines Parkplatzes zur Vorführung eines Kraftfahrzeuges mit Anhänger (Überprüfung techn. Mängel) bis zu einer Größe eines Transporters bis 7,5 t/ Wohnwagen bzw. -anhänger sowie zwei weiterer Parkplätze. Die Parkplätze nach Satz 1 HS 2 werden links neben dem Bahnhofsgebäude (in Fahrtrichtung Dresden) eingerichtet und vom Mieter mit einer geeigneten Kennzeichnung (z.B. „reserviert für Landratsamt Mittelsachsen“) versehen. Die Nutzung erfolgt für die Kfz-Zulassungsbehörde sowie Fahrerlaubnisbehörde.

(2) Das Empfangsgebäude des Freiburger Bahnhofs wird in den kommenden Monaten und Jahren umfassend saniert und für die zukünftige Nutzung hergestellt. Ein genauer Lageplan für einzelne Räume kann aktuell noch nicht zum Gegenstand der vertraglichen Regelung gemacht werden. Dem Landkreis ist gleichwohl daran gelegen, dass die nach Abs. 3 benötigten Räumlichkeiten grundsätzlich im Erdgeschoss des Empfangsgebäudes des Freiburger Bahnhofs vorgesehen werden. Sollte dies aufgrund von bspw. Nutzungskonflikten mit weiteren Nutzern nicht möglich sein, ist auch die Nutzung des Obergeschosses durch das Landratsamt für die Räumlichkeiten nach Abs. 3 möglich. Prämisse für die Nutzung durch den Landkreis ist für alle Varianten ein barrierefreier Zugang für Mitarbeiter und Kunden. Letzteres muss durch den Vermieter bauseitig sichergestellt sein.

(3) Die Stadt räumt dem Landkreis ein, an allen Planungsberatungen mit entscheidungsbefugten Vertretern teilzunehmen und übergibt im Vorfeld der Planungsberatungen die jeweilige Tagesordnung. Innerhalb der Planungsberatungen getroffene Entscheidungen werden in die endgültige Entwurfsplanung eingearbeitet. Die Stadt wird die endgültige Entwurfsplanung nach deren Fertigstellung dem Landkreis überlassen. Die Parteien vereinbaren, etwaige Unstimmigkeiten einvernehmlich beizulegen. Die technische und räumliche Ausstattung muss den allgemein anerkannten Standards für Bildschirmarbeitsplätze einer Behörde entsprechen. Der gesamte Bereich der beiden Behörden muss separat abschließbar sein, so dass vor und nach den Sprechzeiten das Verschließen und die Alarmsicherung beider Behörden möglich sind. Für die Nutzung nach Abs. 1 wird vereinbart, dass die Stadt die Räumlichkeiten folgendermaßen (a – m) aufteilt.

a) Ein Großraumbüro für neun Schalterplätze bzw. alternativ drei Büros mit je drei Schalterplätzen für die Kfz-Zulassungsbehörde, wobei bei letzterer Variante durchgehend Verbindungstüren - innen liegend - nötig sind.

b) Ein Büro für zwei Schalterplätze für die Fahrerlaubnisbehörde mit einer Mindestgröße von 25 m² sowie einer Verbindungstür - innen liegend - als Fluchtweg in ein Nebenzimmer.

c) Ein Büro für die Leitung mit Zugängen sowohl zu den Büroräumen für beide Behörden als auch für die Kunden von außen.

d) Ein Büro bzw. ein Arbeitsplatz für die Hintergrunderarbeit ohne Zugang für Kunden.

e) Ein Raum für den Kassenautomaten mit einer Tragfähigkeit von 1,5 t/m², der für Kunden - beispielsweise vom Wartebereich aus - zugänglich ist. Zusätzlich muss dieser Raum von hinten (vom behördlichen innen liegenden Bereich aus) für die Bargeldbefüllung des Kassenautomaten erreichbar sein.

f) Ein Büro für die Notkassa, welches vom Wartebereich aus zugänglich ist.

g) Ein Tresor-/ Lagerraum auf der gleichen Ebene, wie die Büros mit einer Mindestgröße von 20 m². Auf Grund der hohen Sicherheitsstufe der im Tresor gelagerten Materialien, muss der Tresor- / Lagerraum im gleichen Bereich eingeordnet werden und Möglichkeit für eine akustische Alarmsicherung haben. Die Größe des Raumes muss zusätzlich für Container zur Akten- und Alt-Kennzeichenvernichtung ausreichen.

h) Ein Technikraum, der klimatisiert ist und mit einer Zutrittskontrolle versehen ist. Die Kosten und Spezifika der Zutrittskontrolle, sofern diese über ein gesondertes Schloss hinausgehen, werden durch das Landratsamt mitgeteilt und übernommen.

i) Ein Pausenraum sowie einen Druckerraum, die von den innen liegenden Büros erreichbar sind, ohne durch den Wartebereich der Kunden gehen zu müssen. Im Pausenraum sind Elektroanschlüsse sowie Wasser und Abwasser notwendig.

j) Ein Wartebereich mit einem Platzangebot für mindestens 50 Sitzplätze.

k) Getrennte Sanitärräume für (A) Kunden der beiden Behörden und (B) die Mitarbeiter des Landratsamtes. Es muss die Möglichkeit geben, dass sowohl Besucher als auch Mitarbeiter die Möglichkeit zur Nutzung einer Behindertentoilette haben.

l) Ein zentral gelegenes Waschbecken im Bereich der Schalterplätze der Kfz-Zulassungsbehörde.

m) Ein Lagerraum für Sanitärzubehör mit einer Größe von etwa 2 m².

(4) Hinsichtlich der zusätzlichen Anforderungen zur IT/ EDV müssen für die Nutzung durch das Landratsamt folgende Rahmenbedingungen durch den Vermieter/ die Stadt geschaffen werden:

a) Jedes Büro (Zimmer) benötigt eine Breitbandanbindung mit mindestens 100 Mbits/Sekunde. Im Wartebereich ist ebenfalls mindestens ein LAN-Anschluss herzustellen. Sollte die Geschwindigkeit nach Satz 1 technisch nicht möglich sein, wird alternativ eine Richtfunkverbindung zugelassen; diesbezüglich wäre zwingend eine Abstimmung mit dem Landratsamt notwendig.

b) Verkabelung für die Einbindung der Einbruchmeldeanlage, der Aufrufanlage, die Monitore und die Markensponder - die technischen Erfordernisse dafür werden gesondert zu gegebener Zeit abgestimmt und Überwachungskameras. Die Endgeräte, Server etc. werden durch den Mieter beschafft und unterhalten.

(5) Die erforderlichen Parkplätze werden im räumlichen Umgriff des Bahnhofs sichergestellt, wobei diese Parkplätze zur allgemeinen Benutzung freigegeben sind. Unter der Prämisse von Satz 1 vereinbaren die Parteien folgendes:

a) Vor dem Bahnhofsgebäude werden vier Behindertenparkplätze eingerichtet.

b) Es werden weitere 10 Kurzzeitparkplätze (Parkuhr max. 3 h) eingerichtet.

c) Im gebührenpflichtigen Raum werden mindestens weitere 40 Parkplätze hergestellt.

d) Zusätzlich sind 12 Parkplätze für Mitarbeiter notwendig. Die Stadt Freiberg bemüht sich, hierzu eine Lösung anzubieten. Diese Flächen werden den Mitarbeitern des Landratsamtes zu den üblichen Konditionen angeboten, gemäß Absprache 25,00 Euro pro Stellplatz und Monat.

§ 3 Zeitliche und Finanzielle Rahmendaten

(1) Die Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Mieter erfolgt spätestens zum 1. April 2023 (vgl. auch § 1 Abs. 2). Der Vermieter wird den frühestmöglichen Übergabetermin mindestens drei Monate vorher dem Mieter mitteilen. Sollte sich der Termin nach Satz 1 - aus welchen Gründen auch immer - nach hinten verschieben, wird der Vermieter den Mieter von den Umständen und dem neuen geplanten Übergabetermin unverzüglich in Kenntnis setzen. Ein Bezug der Räume während der Bauphase ist seitens des Landkreises nicht gewünscht.

(2) Der Mietvertrag wird für die Dauer von 10 (zehn) Jahren, gerechnet ab dem Mietbeginn fest abgeschlossen („feste Mietzeit“). Der Mieter erhält eine Verlängerungsoption auf weitere 10 Jahre.

(3) Für die Nutzungsfläche nach § 2 Abs. 1 werden als Mietzins 9,00 EUR Kaltmiete pro Quadratmeter und Monat vereinbart. Sollten nach Bedarf des Mieters zusätzliche Nebenräume, wie bspw. Kellerräume als Abstellraum, zum Mietgegenstand gehören, gilt für diese ein noch zu vereinbarendes vermindertes Mietzins.

(4) Der Mietzins nach Abs. 3 Satz 1 unterliegt einer Staffelmietregelung (als Basis gilt der Monat des Mietbeginns bzw. der Nutzungsübergabe; anhand der Entwicklung des Verbrauchpreisindex der vergangenen 15 Jahre wird eine Erhöhung der Miete von 1,5% zum jeweils 1. Januar des Jahres vorgesehen). Die Staffelmiete wird erstmals zum 1. Januar nach fünf vollständigen Mietjahren fällig; dann aber mit einer Erhöhung von 7,5 %. Im Rahmen des noch abzuschließenden Mietvertrages steht es dem Landkreis frei, abweichend von der Staffelmietregelung eine Indexmiete zu vereinbaren.

(5) Der Mieter hat die Betriebskosten nach § 556 Abs. 1 BGB sowie der Betriebskostenverordnung als Vorauszahlung zu tragen. Als Vorauszahlung werden auf Basis der aktuellen Prognosen 6,00 EUR/m²/Monat inkl. der Heiz- und Wasserkosten vereinbart. Sollte sich im Rahmen der Planungen betreffend die Technik und Ausstattung ergeben, dass der Betrag nach Satz 1 zu hoch oder niedrig angesetzt wurde, werden sich die Parteien auf Basis einer nachvollziehbaren Berechnung spätestens zu Beginn des Mietverhältnisses auf einen angemessenen Betrag verständigen. Die Abrechnung und Anpassung der Betriebskostenvorauszahlung erfolgt jährlich.

Beschlüsse

→ Seite 6

(6) Sollte zu Mietzins, Betriebskosten, etc. nach Abs. 3, Abs. 4 oder Abs. 5 jetzt oder künftig Umsatzsteuer zu entrichten sein, ist diese vom Mieter zusätzlich in der gesetzlichen Höhe zu zahlen.

(7) Eine Kautions ist durch den Mieter weder bar noch in Form einer Bürgschaft zu leisten.

(8) Der Vermieter trägt die Kosten des Ausbaus der Mietfläche gemäß der in diesem Vorvertrag geregelten Rahmenbedingungen und Raumaufteilung. Alle darüber hinausgehenden Ausbaukosten und Kosten der Einrichtung sind durch den Mieter zu tragen.

§ 4 Rahmenbedingungen zur Haftung und Instandhaltung

(1) Hinsichtlich Instandhaltung und Instandsetzung ergeben sich die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus den gesetzlichen Regelungen, vgl. § 535 BGB.

(2) Alle Schönheitsreparaturen betreffend die gemieteten Räumlichkeiten führt der Mieter auf seine Kosten aus.

(3) Die Parteien sind verpflichtet, die ihnen obliegenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten in einer angemessenen Frist ausführen zu lassen. Kommt eine Partei einer ihr obliegenden Instandhaltungs- oder Instandsetzungspflicht trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht fristgemäß nach, so ist die jeweils andere berechtigt, dringend notwendige Arbeiten auf Kosten der säumigen Partei ausführen zu lassen. Bei Gefahr im Verzug ist jede Partei verpflichtet, die Gefahr beseitigende Maßnahmen zu veranlassen.

§ 5 Weitere Rahmenbedingungen

(1) Für Ein- und Umbauten im Mietobjekt einschließlich der Anbringung/ Veränderung von fest installierten Einrichtungen bedarf der Mieter der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters, dem er vorab geeignete Pläne vorlegen wird. Entsprechendes gilt für die Anbringung/ Veränderung von üblichen Reklameeinrichtungen, Schildern und sonstigen besonderen Betriebseinrichtungen außerhalb des Mietobjekts. Der Vermieter kann seine Zustimmung zu derartigen Maßnahmen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes versagen und unter derselben Voraussetzung widerrufen. Die Beschaffung und Aufrechterhaltung der für die vorgenannten Maßnahmen erforderlichen behördlichen Genehmigungen obliegt dem Mieter, der auch sämtliche mit der Durchführung dieser Maßnahmen verbundenen Kosten zu tragen hat. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter nicht für den Rückbau der bereits beim Einzug vorgefunden Einbauten verpflichtet und schuldet keine finanziellen Entschädigungen für den Ausbau.

(2) Eine Untervermietung wird nicht gestattet.

(3) Für die Beendigung des Mietverhältnisses gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eine ordentliche Kündigung während der Mindestmietdauer wird ausgeschlossen.

(4) Der Mieter kann von diesem Vorvertrag sowie dem noch abzuschließenden Mietvertrag nur zurücktreten, wenn außerordentliche Gründe vorliegen, die analog einer fristlosen Kündigung zu bewerten sind. Darüber hinaus ist ein Rücktritt nur möglich, wenn der Zeitpunkt der Übergabe (vgl. § 3 Abs. 1) aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, um mehr als zwölf Monate nach hinten verschoben werden muss und / oder erforderliche Genehmigungen oder Einwilligungen nicht erteilt werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Regelungen vorbehaltlich weiterer Regelungen, die im noch abzuschließenden Mietvertrag noch vereinbart werden müssen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte ein Teil dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen davon nicht berührt. An Stelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.

Freiberg, Freiberg,
Tobias Jaster Peter Schubert
Betriebsleiter Abteilungsleiter
- Vermieter - - Mieter -

Ja-Stimmen: 10, Nein-Stimmen: 1,
mehrheitlich

Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 22.11.2021

Beschluss-Nr. 1/VFA vom 22.11.2021:

1. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt die Sanierung der Forstwegbrücke im Stadtwald Waldteil bei Frauenstein an der Gemarkungsgrenze Frauenstein/Nassau.
2. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt die Beauftragung der notwendigen Planungsleistungen nach HOAI § 41 ff. in Höhe von ca. 20.000 EUR brutto.
3. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt für 2021 eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 76.857 EUR auf dem Produktsachkonto 55560100.09600002 555601-M0003 Kommunalwald/Anlagen im Bau/Brücke an der Kummerrmühle/VB 66). Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen aus der Bundeswaldprämie in Höhe von 40.000 EUR über das Produktsachkonto

55560100.31400000 Kommunalwald/Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke/Bund und in Höhe von 36.857 EUR über das Produktsachkonto 11130700.31400000 Stiftung/St. Johannis / Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke/Bund.

4. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt für 2021 eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 4.000 EUR auf dem Produktsachkonto 55560100.09601002 555601-M0003 Kommunalwald/Anlagen im Bau aus aktivierten Eigenleistungen / Brücke an der Kummerrmühle/VB 66). Die Deckung erfolgt in Höhe von 4.000 EUR über das Produktsachkonto 54100100.37110000 Gemeindestraßen/Verrechnungseinnahmen aktivierte Eigenleistungen (zahlungsunwirksam).

Ja-Stimmen: 10, einstimmig
Beschluss-Nr. 2/VFA vom 22.11.2021:

1. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr 2020 beim Produktsachkonto 72111000.07100000, 211101-M0002 Ausstattung Grundschulen mit mobilen Endgeräten (Maßnahme Erweiterung und Verbesserung der digitalen Infrastruktur) in Höhe von 82.200 €, beim Produktsachkonto 72111000.00120000, 211101-M0002 Datenverarbeitungssoftware Grundschulen, Erweiterung und Verbesserung der digitalen Infrastruktur (Maßnahme Erweiterung und Verbesserung der digitalen Infrastruktur) in Höhe von 900 €.

Die Deckung erfolgt in Höhe von 83.100 € aus Zuweisungen des Landes (PSK 72111000.21191000, 211101-M0002).

2. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr 2020 beim Produktsachkonto 72151000.07100000, 215101-M0002 Ausstattung Oberschulen mit mobilen Endgeräten (Maßnahme Erweiterung und Verbesserung der digitalen Infrastruktur) in Höhe von 58.200 €, beim Produktsachkonto 72151000.00120000, 215101-M0002 Datenverarbeitungssoftware Oberschulen, Erweiterung und Verbesserung der digitalen Infrastruktur (Maßnahme Erweiterung und Verbesserung der digitalen Infrastruktur) in Höhe von 1.100 €

Die Deckung erfolgt in Höhe von 59.300 € aus Zuweisungen des Landes (PSK 72151000.21191000, 215101-M0002).

3. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr 2020 beim Produktsachkonto 72171000.07100000, 217101-M0002 Ausstattung Gymnasium mit mobilen Endgeräten (Maßnahme Erweiterung und Verbesserung der digitalen Infrastruktur) in Höhe von 40.600 €. Die Deckung erfolgt in Höhe von 39.000 € aus Zuweisungen des Landes (PSK 72171000.21191000, 217101-M0002) und in Höhe von 1.600 € aus Erwerb von beweglichen Gegenständen deren An-

schaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbetrag, den Betrag von 800 EUR nicht übersteigen (PSK 21710100.42530000).

4. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr 2020 beim Produktsachkonto 72121500.07100000, 225101-M0002 Ausstattung Förderzentrum mit mobilen Endgeräten (Maßnahme Erweiterung und Verbesserung der digitalen Infrastruktur) in Höhe von 9.300 €. Die Deckung erfolgt in Höhe von 9.300 € aus Zuweisungen des Landes (PSK 72121500.21191000, 225101-M0002).

5. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr 2020 beim Produktsachkonto 72171000.51110014, 217101-M0002 Gymnasium, Aufwendungen in Zusammenhang mit Katastrophen u.ä. Ereignissen – Erwerb von beweglichen Gegenständen deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbetrag, den Betrag von 800 Euro nicht übersteigen (Corona-Pandemie 2020) in Höhe von 200 €. Die Deckung erfolgt in Höhe von 200 € aus Zuweisungen des Landes (PSK 72171000.50190007, 217101-M0002).

6. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr 2020 beim Produktsachkonto 72151000.51110014, 215101-M0002 Oberschulen, Aufwendungen in Zusammenhang mit Katastrophen u.ä. Ereignissen – Erwerb von beweglichen Gegenständen deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbetrag, den Betrag von 800 Euro nicht übersteigen (Corona-Pandemie 2020) in Höhe von 100 €. Die Deckung erfolgt in Höhe von 100 € aus Zuweisungen des Landes (PSK 72151000.50190007, 215101-M0002).

7. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr 2021 beim Produktsachkonto 72111000.07100000, 211101-M0002 Ausstattung Grundschulen mit mobilen Endgeräten (Maßnahme Erweiterung und Verbesserung der digitalen Infrastruktur) in Höhe von 3.000 €.

Die Deckung erfolgt in Höhe von 3.000 € aus Zuweisungen für Investitionen des Landes, Grundschulen, Erweiterung und Verbesserung der digitalen Infrastruktur (PSK 72111000.27919011, 211101-M0002).

Ja-Stimmen: 10, einstimmig

Impressum

Herausgeber:
Universitätsstadt Freiberg
Oberbürgermeister Sven Krüger
Obermarkt 24, 09599 Freiberg

Anja Ksienzyk, Christian Möls, Katharina Wegelt, Mitarbeiter der Pressestelle der Stadt Freiberg
Telefon: 03731/ 273 180
Fax: 03731/ 273 73 180
E-Mail: pressestelle@freiberg.de
Satz: satzpunkt HÖNIG,
Nonnengasse 31a, 09599 Freiberg

Druck: DDV Druck GmbH,
Meinholdstraße 2, 01129 Dresden-Vertrieb: VBS Logistik GmbH,
Carolastr. 2, 09111 Chemnitz
Auflagenhöhe: 25.000
Erscheinungsweise: monatlich, in der Regel am letzten Freitag des Monats, kostenlose Zustellung an alle

Haushalte der Stadt Freiberg und der Stadtteile.
Alle Rechte beim Herausgeber.

Nächstes Amtsblatt:
28. Januar 2022



Redaktion und Amtlicher Teil:
Sandra Eberbach, Pressesprecherin
der Stadt Freiberg V.i.S.d.P.

Telekom: Internetausbau mit allem Schnick und Schnack

Die Telekom baut ihr Glasfasernetz in Freiberg für weitere 7.500 Haushalte aus.

Das neue Netz, das in der Altstadt und Bahnhofsvorstadt entsteht, bietet eine Internetschwindigkeit bis zu 1 Gigabit pro Sekunde (Gbit/s). Damit sind unter anderem Video-Konferenzen, Surfen und Streamen gleichzeitig möglich. Die Bauarbeiten starten im dritten Quartal nächsten Jahres in Freiberg und erfolgen in Straßenabschnitten.

Sobald ein Straßenabschnitt fertiggestellt ist, können Anlieger die neu gebauten Glasfaserabschlüsse buchen und nutzen. Interessierte Kunden beauftragen dabei zu-

erst die Telekom, die sich daraufhin mit dem Vermieter in Verbindung setzt. Mit dem Vermieter wird dann besprochen, wo die Glasfaser ins Haus kommt und wie sie im Haus verläuft.

Die Telekom kündigt an, mehr als 48 Kilometer Glasfaserkabel bis ins Haus zu verlegen und 65 neue Netzverteiler aufzustellen. Der Netzausbau soll Ende des zweiten Quartals 2023 abgeschlossen sein.

Weitere Informationen zur Verfügbarkeit und den Tarifen der Telekom:

Telekom Shop Freiberg,
Bahnhofstraße 34,
09599 Freiberg

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 26.11.2021 (Az. 343-2021-10) wurde für den Anbau von zwei Balkonen im 1. OG an der Gebäuderückseite des bestehenden Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Helmertplatz 1 in 09599 Freiberg, Flurstück 650/1 der Gemarkung Freiberg, eine Baugenehmigung nach § 63 Sächsischer Bauordnung (SächsBO) erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch Öffentliche Bekanntmachung den betroffenen Eigentümern von Nachbargrundstücken zugestellt.

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt.

Für diese Zustellung gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Baugenehmigung kann ab Bekanntgabe bei der Stadt Freiberg, Obermarkt 24, 09599 Freiberg oder bei jeder

anderen Dienststelle der Stadt Freiberg innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Bauunterlagen können bei der Stadt Freiberg, Obermarkt 24, 09599 Freiberg, eingesehen werden. Eine Einsichtnahme ist nach Vereinbarung eines Termins unter Tel.-Nr. 03731/273-440 oder -441 im Bauaufsichtsamt möglich.

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheids innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern.

gez. Seeliger
Amtsleiterin

Öffentliche Ausschreibung

Auftragsbekanntmachung nach VOB/A

Vergabestelle: Stadtverwaltung Freiberg - Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen, Hochbau- und Liegenschaftsamt, Obermarkt 24, 09599 Freiberg; Land: DE; Telefon: +49 3731 273 411; Fax: +49 3731 273 73 411; E-Mail: hochbau_liegenschaften@freiberg.de

Vergabe-Nr.: ÖB068/2021

Los-Nr.: Ergänzungsbau Stadt- und Bergbaumuseum in 09599 Freiberg; Los 22 Außenanlagen

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Art des Auftrags: Bauauftrag

Ausführungsort: Am Dom 1, 09599 Freiberg, Land: DE

Frist für den Eingang der Angebote: 11.01.2022, 11:00 Uhr

Bindefrist: 18.03.2022

Ausführungsfrist: Beginn: 04.04.2022, Ende: 20.05.2022

Die Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform eVergabe.de bereitgestellt. Ein unentgeltlicher Abruf ohne Registrierung ist möglich unter <https://www.evergabe.de/unterlagen/2493328/zustellweg-auswählen>

Hinweis: Die Ausschreibungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Freiberg in gekürzter Form. Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen stehen auf www.evergabe.de gebührenfrei zur Verfügung. Unter www.freiberg.de/stadt-und-buerger/aktuelles/ausschreibungen finden sie die entsprechenden Links.

Stellenausschreibung

Die Universitätsstadt Freiberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Hochbau- und Liegenschaftsamt einen

Amtsleiter (m/w/i).

Die Besetzung erfolgt unbefristet.

Freiberg ist mit über 40.000 Einwohnern eine wunderschöne Stadt, um zu wohnen, zu arbeiten, eine Familie zu gründen, nette Menschen zu treffen, Tradition, Historie und vieles mehr zu erleben. Zudem verfügt die Stadt über einen fast vollständig erhaltenen historischen Stadtkern, welcher über spätgotische und renaissancezeitliche Gebäude verfügt. Zentral in Sachsen gelegen, ist die Stadt von Chemnitz und Dresden aus in etwa 30 Minuten mit dem Auto oder der Bahn zu erreichen.

Im Hochbau- und Liegenschaftsamt arbeiten zurzeit insgesamt 16 Beschäftigte, davon sind im Sachgebiet Hochbau 7 Bauleiter tätig. Im Bereich Liegenschaften arbeiten 5 Mitarbeiterinnen.

Diese Aufgaben erwarten Sie bei uns:

- Leitung und Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes
- Planung, Vorbereitung und Umsetzung von Neubau- und Sanierungsmaßnahmen von städtischen Gebäuden einschließlich haus- und betriebstechnischer Anlagen (Investitionsmaßnahmen aller Honorarzonen) im Rahmen des beschlossenen Finanzhaushaltes für das Amt.

Das bieten wir Ihnen:

- unbefristetes Arbeitsverhältnis
- **Vollzeittätigkeit**
- eine Vergütung nach der Entgeltgruppe 14 TVöD-VKA, Jahressonderzahlung, jährliches Leistungsentgelt (Leistungsprämie)
- 30 Urlaubstage jährlich bei einer 5- Tage-Arbeitswoche
- gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible, gleitende Arbeitszeit
- kollegiale Arbeitsatmosphäre
- betriebliche Altersvorsorge (Zusatzversorgung) sowie alle sonstigen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- betriebliches Gesundheitsmanagement mit Angeboten zur betrieblichen Gesundheitsförderung
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Das bringen Sie mit:

- einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss in einer bautechnischen oder wirtschaftlichen Ausbildungsrichtung oder einen vergleichbaren Abschluss
- sehr gute Kenntnisse im Baurecht, Haushalts- und Kommunalrecht, Grundstücks- und Liegenschaftsrecht und insbesondere im Vertrags- und Vergaberecht
- mehrjährige Praxiskenntnisse (u. a. Bauorganisation, Bauverfahren, Kostenkalkulation)
- Erfahrungen im Projektmanagement
- sehr gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift
- Führungskompetenz – mehrjährige Führungserfahrung wünschenswert.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum **17.01.2022** an die

Stadtverwaltung Freiberg

Hauptamt/Sachgebiet Personalwesen

Obermarkt 24, 09599 Freiberg.

Beachten Sie bitte die nebenstehenden Hinweise zur Bewerbung per E-Mail und zur Rückgabe der Unterlagen.

Für Fragen steht Ihnen Frau Semmler unter Tel. 03731 273 145 gern zur Verfügung.

Hinweise zum Datenschutz:

Beachten Sie die nebenstehenden Datenschutzhinweise.



Bewerbungen per E-Mail unter bewerbungen@freiberg.de werden ausschließlich in den Formaten PDF oder DOCX entgegengenommen und sind möglichst in einer Datei zu übersenden.

Hinweise zur Rückgabe der Unterlagen: Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Hinweise zum Datenschutz bei den Stellenausschreibungen: Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre persönlichen Daten zweckgebunden für dieses Bewerbungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe dieser Daten erfolgt nicht. Die Löschung dieser Daten erfolgt grundsätzlich drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen, die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist oder Sie einer längeren Speicherung ausdrücklich zugestimmt haben.

Sollten Sie Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten haben, oder in Fällen von Auskünften, Berichtigung oder Löschung von Daten, sowie Widerruf erteilter Einwilligungen, wenden Sie sich bitte an unsere Datenschutzbeauftragte (Tel.-Nr. 273-139, E-Mail: Datenschutzbeauftragte@freiberg.de).

Stellenausschreibung

Die Universitätsstadt Freiberg sucht ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt im Amt Kultur-Stadt-Marketing unbefristet einen

Sachgebietsleiter Kultur und Städtepartnerschaften (m/w/i).

Zum Amt Kultur-Stadt-Marketing gehören die Sachgebiete Events und Märkte, Tourismus, Kultur (einschließlich der Stadtbibliothek) sowie das Stadt- und Bergbaumuseum. Zum Zuständigkeitsbereich dieser Stelle gehören neben der Entfaltung und Pflege eines umfangreichen Kulturangebotes auch die Förderung, Weiterentwicklung sowie Verantwortung der Stadtbibliothek und der Städtepartnerschaften.

Diese Aufgaben erwarten Sie bei uns:

- Leitung des Sachgebietes mit Personal- und Budgetverantwortung,
- Kulturentwicklungsplan erarbeiten sowie fortschreiben,
- kulturelle Konzepte entwickeln, vorbereiten, umsetzen sowie laufende Veranstaltungen des Amtes unterstützen,
- Realisierung partizipativer Projekte mit Institutionen und verschiedenen Kulturträgern,
- Kultursparte, Stadtbibliothek und Städtepartnerschaften weiterentwickeln / betreuen,
- konzeptionelle, organisatorische und finanzielle Förderung der Kultur (Vereine) im Rahmen der festgelegten Kulturkonzeption,
- Richtlinien, Satzungen, Beschlussvorlagen sowie Verträge erarbeiten,
- Netzwerkarbeit, Mitarbeit in Gremien, Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Pressestelle und Verwaltungsleitung sowie
- ganzheitliches Controlling sowie Drittmittelakquise und -verwaltung.

Das bieten wir Ihnen:

- unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Vollzeitbeschäftigung,
- eine Vergütung nach der Entgeltgruppe 11 TVöD-VKA, Jahressonderzahlung, jährliches Leistungsentgelt (Leistungsprämie),
- 30 Urlaubstage jährlich bei einer 5-Tage-Arbeitswoche,
- betriebliche Altersvorsorge (Zusatzversorgung) sowie alle sonstigen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes,
- betriebliches Gesundheitsmanagement mit Angeboten zur betrieblichen Gesundheitsförderung,
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Das bringen Sie mit:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor of Arts, Master of Arts) im Kulturmanagement oder einen vergleichbaren Abschluss mit einschlägiger beruflicher Erfahrung im Verwaltungsdienst, Berufserfahrungen, vorzugsweise in einer Querschnittsfunktion und mit Leitungsaufgaben im Kulturmanagement,
- Kreativität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein sowie zeitliche und persönliche Flexibilität,
- ausgeprägte Führungserfahrung sowie Team- und Kommunikationsfähigkeit, außerordentliches Organisationstalent, sicheres Auftreten, Verhandlungsgeschick,
- Fähigkeiten zum Dialog und Austausch, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den anderen Einrichtungen der Stadt und der freien Kulturszene,
- wirtschaftlicher Sachverstand und Kostenbewusstsein sowie ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein,
- Rechtskenntnisse (u. a. Verwaltungsrecht, Vergaberecht, Vertragsrecht),
- sehr gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit,
- sehr gute EDV-Kenntnisse,
- Kenntnisse Englisch in Wort und Schrift und
- Führerschein Klasse B.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum **06.01.2022** an die

Stadtverwaltung Freiberg
Hauptamt/Sachgebiet Personalwesen
Obermarkt 24, 09599 Freiberg.

Beachten Sie bitte die Hinweise zur Bewerbung per E-Mail und zur Rückgabe der Unterlagen auf Seite 8.

Für Fragen steht Ihnen Frau Franz unter Tel. 03731 273 143 gerne zur Verfügung.

Hinweise zum Datenschutz:

Beachten Sie die Datenschutzhinweise auf Seite 8.



Stellenausschreibung

Die Universitätsstadt Freiberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Stabsstelle Büro des Oberbürgermeisters/ Stadtrat einen

Sachbearbeiter Büro Stadtrat (m/w/i).

Freiberg ist mit über 40.000 Einwohnern eine wunderschöne Stadt, um zu wohnen, zu arbeiten, eine Familie zu gründen, nette Menschen zu treffen, Tradition, Historie und vieles mehr zu erleben. Zentral in Sachsen gelegen, ist sie von Chemnitz und Dresden aus in etwa 30 Minuten mit dem Auto oder der Bahn zu erreichen.

Innerhalb der Stadtverwaltung Freiberg, welche rund 600 Mitarbeiter einschließlich Außenbereiche wie Kindertagesstätten oder Grünanlagenunterhaltung hat, ist die Stabsstelle Büro des Oberbürgermeisters/ Stadtrat im Wesentlichen für das Termin- und Besprechungsmanagements des Oberbürgermeisters, die allgemeine Bürgerberatung und die Vorbereitung und Absicherung der Stadtratstagungen der Gremiensitzungen zuständig.

Diese Aufgaben erwarten Sie bei uns:

- Betreuung, Pflege und Administration des Kommunalen Sitzungsdienstes
- Bearbeitung des Postein- und -ausgangs im Büro Stadtrat
- Erstellung der Tagesordnung für die Dienstberatung des Oberbürgermeisters, den Stadtrat und seiner Gremien
- Vervielfältigung und Verteilung aller Beratungsunterlagen sowie Schaffung des digitalen Zugangs aller Beratungsunterlagen für die Mitglieder der Gremien
- Vorbereitung der Ausfertigung von Beschluss- und Protokollauszügen und deren Verteilung
- Anfertigung von Rein- und Niederschriften
- Führung und Auswertung der Abwesenheitsnachweisen für den Stadtrat und seiner Gremien, Berechnung des Sitzungsgeldes und Vorbereitung der Überweisung
- Vertretungstätigkeit bei der Protokollführung im Stadtrat und wechselseitige Protokollführung in den beschließenden Ausschüssen des Stadtrates
- Kontaktpflege für alle Stadträte und sachkundigen Einwohner.

Das bieten wir Ihnen:

- unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Vollzeitbeschäftigung,
- eine Vergütung nach der Entgeltgruppe 7 TVöD-VKA, Jahressonderzahlung, jährliches Leistungsentgelt (Leistungsprämie),
- 30 Urlaubstage jährlich (ggf. anteilig) bei einer 5-Tage-Arbeitswoche,
- gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible, gleitende Arbeitszeit
- kollegiale Arbeitsatmosphäre
- betriebliche Altersvorsorge (Zusatzversorgung) sowie alle sonstigen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- betriebliches Gesundheitsmanagement mit Angeboten zur betrieblichen Gesundheitsförderung
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Das bringen Sie mit:

- Berufsabschluss als Verwaltungsfachangestellte/r, Kaufmann/-frau für Büromanagement oder ein vergleichbarer Abschluss
- mehrjährige Berufserfahrung (im beschriebenen Tätigkeitsbereich) von Vorteil
- Kenntnisse im Umgang mit der fachspezifischen Software KSD (Kommunaler Sitzungsdienst)
- selbstständiges Arbeiten und hohe Belastbarkeit
- Bereitschaft zur Arbeitszeitverlagerung bis in die späten Abendstunden
- soziale Kompetenzen wie Teamfähigkeit, freundliches und aufgeschlossenes Auftreten gegenüber Bürgern und Mitgliedern des Stadtrates.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum **25.01.2022** an die

Stadtverwaltung Freiberg
Hauptamt/Sachgebiet Personalwesen
Obermarkt 24, 09599 Freiberg.

Beachten Sie bitte die Hinweise zur Bewerbung per E-Mail und zur Rückgabe der Unterlagen auf Seite 8.

Für Fragen steht Ihnen Frau Semmler unter Tel. 03731 273 145 gern zur Verfügung.

Hinweise zum Datenschutz:

Beachten Sie die Datenschutzhinweise auf Seite 8.



Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2020 für den Eigenbetrieb Gebäude- und Flächenmanagement der Stadt Freiberg

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 des Eigenbetriebes Gebäude- und Flächenmanagement der Stadt Freiberg (GFM) festgestellt. Gemäß § 34 Abs. 2 SächsEigBVO werden hiermit der Feststellungsbeschluss und die Verwendung des Jahresergebnisses bekannt gegeben.

1. Aufgrund von § 34 SächsEigBVO und § 5 Abs. 2 der Satzung für den Eigenbetrieb Gebäude- und Flächenmanagement der Stadt Freiberg (GFM) stellt der Stadtrat der Stadt Freiberg den Jahresabschluss für den Eigenbetrieb GFM für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 in der folgenden Fassung fest:	
1.1 Bilanzsumme	4.506.302,06 Euro
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- Anlagevermögen	130.728,94 Euro
- Umlaufvermögen	4.374.043,44 Euro
- Rechnungsabgrenzungsposten	1.529,68 Euro
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- Eigenkapital	1.510.138,91 Euro
- Rückstellungen	214.459,48 Euro
- Verbindlichkeiten	2.683.298,41 Euro
- Rechnungsabgrenzungsposten	98.405,26 Euro
1.2 Jahresüberschuss	685.138,91 Euro
1.2.1 Summe der Erträge	11.582.759,77 Euro
1.2.2 Summe der Aufwendungen	10.864.439,40 Euro
1.2.3 Sonstige Steuern	33.181,46 Euro

2. Der Stadtrat beschließt die Verwendung des Jahresüberschusses in Höhe von 685.138,91 Euro wie folgt:
Zuführung zur Gewinnrücklage 100.000,00 Euro
Abführung an den Haushalt der Stadt Freiberg 585.138,91 Euro

3. Der Stadtrat beschließt die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 01.01.2020 bis 31.12.2020.

Des Weiteren wird der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2020 wiedergegeben:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die Geschäftsleitung des Eigenbetriebes Gebäude- und Flächenmanagement der Stadt Freiberg, Freiberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Gebäude- und Flächenmanagement der Stadt Freiberg, Freiberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Gebäude- und Flächenmanagement der Stadt Freiberg, Freiberg, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jah-

resabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln

oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesesprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutenden Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. → Seite 11

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2020 für den Eigenbetrieb Gebäude- und Flächenmanagement der Stadt Freiberg

→ Seite 10
 Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.
 Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während

unserer Prüfung feststellen.“
 Dresden, 20. Juli 2021
 gezeichnet
 BSKP Revision & Audit GmbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Jens Vogler Thilmann Horn
 Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Gebäude- und Flächenmanagement der Stadt Freiberg, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung inklusive Anhang, sowie der Lagebericht und der o. g. Bestätigungsvermerk liegen im Zeitraum vom 10.01.2022 bis 18.01.2022 montags, mittwochs und donnerstags jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie

freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich im Rathaus der Stadt Freiberg, Büro des Oberbürgermeisters, Zimmer 202, sowie im Sekretariat des Eigenbetriebes Gebäude- und Flächenmanagement der Stadt Freiberg, Brückenstraße 8, aus.
 Freiberg, den 10.12.2021
 gez. Tobias Jaster
 Betriebsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Freiberg des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 048 „Wohnbebauung Leipziger Straße 35“

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 048 „Wohnbebauung Leipziger Straße 35“, Stadt Freiberg in der Fassung vom Oktober 2021 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt (Beschluss-Nr. 17-22/2021).
 Der Bebauungsplan fällt nicht unter den Genehmigungsvorbehalt des § 10 Abs. 2 BauGB und wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.
 Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 2 ha umfasst die Flächen der Flurstücke 3923/1 und 4063/9 (tlw.) der Gemarkung Freiberg. Maßgebend ist die Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 048 in der Fassung vom Oktober 2021.
 Der Bebauungsplan Nr. 048 „Wohnbebauung Leipziger Straße 35“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

(4) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Des Weiteren wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 des BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, hingewiesen.
 Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten

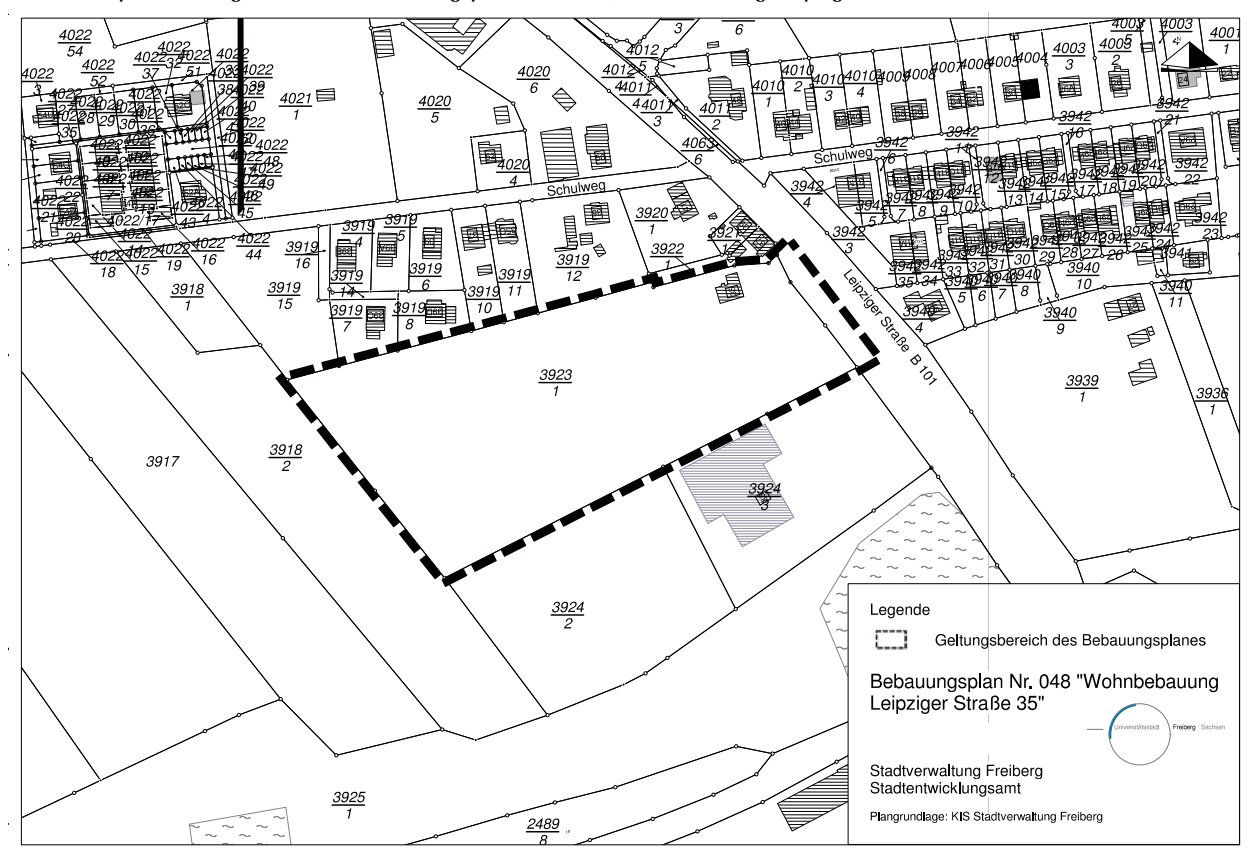
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
 Freiberg, den 10.12.2021


 Sven Krüger
 Oberbürgermeister



Anlage Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 048 „Wohnbebauung Leipziger Straße 35“



Der Bebauungsplan Nr. 048 kann einschließlich seiner Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Freiberg, Stadthaus II, Heubnerstraße 15, 09599 Freiberg während der üblichen Öffnungszeiten dauerhaft von jedermann eingesehen werden und Auskunft über seinen Inhalt verlangen. Ergänzend wird der in Kraft getretene Bebauungsplan auch in das Internet auf der Webseite www.freiberg.de eingestellt.
 Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Berücksichtigt werden demnach:
 (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 (3) nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler und

Öffentliche Bekanntmachung

Friedhofssatzung der Stadt Freiberg

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 folgende Verordnung beschlossen, die hiermit nach Genehmigung durch die zuständige Fachaufsichtsbehörde bekannt gegeben wird.

Freiberg, den 23.12.2021




Sven Krüger
Oberbürgermeister

Friedhofssatzung der Stadt Freiberg vom 03.12.2021

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. V. m. § 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen und Bestattungswesen (SächsBestG) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf Friedhöfen
- § 5a Zuständigkeit der Friedhofsverwaltung
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

§ 6a Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner

§ 6b Genehmigungsfiktion

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Särgе und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Ausgrabungen, Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Kindergrabstätten
- § 16 Urnengrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabanlagen
- § 17 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 19 Grabmalantrag, Genehmigungserfordernis
- § 20 Anlieferung
- § 21 Fundamentierung und Befestigung
- § 22 Pflege und Unterhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 23 Entfernung von Grabmalen

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 24 Grabpflege
- § 25 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeier

- § 26 Benutzung der Leichenhallen
- § 27 Trauerfeier

X. Schlussvorschriften

- § 28 Alte Rechte
- § 29 Anordnungen im Einzelfall
- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren
- § 32 Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Freiberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Zentralfriedhof
- b) Friedhof des Stadtteiles Zug
- c) Donatsfriedhof
- d) Friedhof der Angehörigen der Roten Armee
- e) Friedhof der Heimatvertriebenen.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Stadt Freiberg.

(2) Der Zentralfriedhof, der Friedhof des Stadtteiles Zug und der Donatsfriedhof dienen der Bestattung von Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Freiberg waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte dieser Friedhöfe besaßen.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung).

(3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse für weitere Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).

(2) Nach einer teilweisen Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der teilweisen Schließung noch Nutzungsrechte bestehen und die noch nicht belegt sind oder sofern die Ruhezeiten der darin beige-setzten Verstorbenen abgelaufen waren.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstellen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstelle zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen oder Urnen verlangen.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Freiberg in andere Grabstätten umgebettet.

(5) Die Schließung oder Entwidmung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles werden öffentlich bekannt gemacht (§ 8 SächsBestG).

(6) Die Ersatzgrabstätten gemäß Abs. 3 und 4 werden von der Stadt Freiberg auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen hergerichtet. Die Er-

satzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

(7) Der Donatsfriedhof (§ 1 c) ist im Sinne der vorstehenden Bestimmungen teilweise geschlossen. Der Beschluss (Beschluss-Nr. 747-14/87) wurde vom Rat der Stadt Freiberg am 23.07.1987 gefasst. Beisetzungen sind nur noch im Rahmen bestehender Nutzungsrechte möglich.

(7a) Der Friedhof des Stadtteiles Zug (§ 1 b) – Urnenhain – ist im Sinne der vorstehenden Bestimmungen teilweise geschlossen. Der Beschluss (Beschluss-Nr. 13-31/2007) wurde vom Stadtrat der Stadt Freiberg am 01.02.2007 gefasst. Beisetzungen sind nur noch im Rahmen bestehender Nutzungsrechte möglich.

(8) Der Friedhof der Angehörigen der Roten Armee (§ 1 d) und der Friedhof der Heimatvertriebenen (§ 1 e) wird als dauergepflegte Grabanlage gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) erhalten. Weitere Bestattungen werden auf diesem Friedhof nicht erfolgen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten der Friedhöfe werden an den Eingängen bekannt gegeben.

(2) Die Stadt (Friedhofsverwaltung) kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Bei Schnee- und Eisglätte unterliegen nur die Hauptwege der regelmäßigen Räum- und Streupflicht.

§ 5 Verhalten auf Friedhöfen

(1) Jeder Besucher eines Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend so zu verhalten, dass die Ruhe und Ordnung des Friedhofes nicht gestört werden. Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt (Friedhofsverwaltung) und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer, zu befahren,
- b) Waren aller Art (insbesondere Kränze und Blumen) und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben (außer in ausgewiesenen Mustergrabanlagen für die angebotenen Leistungen),
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungsfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne Auftrag bzw. ohne Zustimmung der Stadt (Friedhofsverwaltung) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigung im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigung im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu

beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten sowie Blumen und Zweige außerhalb der eigenen Grabstätte zu pflücken,

- i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen, deren Kot ist zu beseitigen,
- j) Einweggläser, Blechdosen oder ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden,
- l) zu lärmeln, zu spielen oder sich mit und ohne Spielgerät sportlich zu betätigen,
- m) Speisen und / oder alkoholische Getränke einzunehmen sowie zu lagern.

(4) Die Stadt (Friedhofsverwaltung) kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sowie andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung); sie sind spätestens 4 Tage vorher schriftlich anzumelden.

§ 5a Zuständigkeit der Friedhofsverwaltung

Zur Sicherung der einheitlichen Planung und Gestaltung der Städtischen Friedhöfe behält sich die Friedhofsverwaltung folgende Arbeiten vor:

(1) Sämtliche gärtnerische Arbeiten an der Gesamtanlage, hierzu gehören außer Planung und Unterhaltung der Anlage das Pflanzen, Beschneiden, Pflege und Entfernen von Hecken, Bäumen und Sträuchern außerhalb der Grabstätten.

(2) Die erste Hügellung der Gräber und Grabstätten nach Erdbestattungen, ca. 10 – 12 Wochen nach der Bestattung. Nachsackungen gehen zu Lasten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Dienstleistungserbringer (Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende) bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit und deren Umfang auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt (Friedhofsverwaltung).

(2) Zuzulassen sind Dienstleistungserbringer, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 24.09.1998 in der jeweils geltenden Fassung, eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) einen entsprechenden und ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen können.

Bei Dienstleistungserbringern mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden im Wesentlichen vergleichbare Nachweise und Sicherheiten anerkannt. → Seite 13

Öffentliche Bekanntmachung

Friedhofssatzung der Stadt Freiberg

→ Seite 12

(3) Die Stadt (Friedhofsverwaltung) kann von Abs. 2 Satz 1 Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Diese ist in dem Friedhof befahrenden Fahrzeug auszuliegen oder dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(5) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisungen des Friedhofspersonals zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung, spätestens um 15.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 12.00 Uhr, zu beenden.

(7) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die bestmöglichen Friedhofswege mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten. Das Betreten von Rabatten und Bepflanzungen zur Abkürzung von Wegen bis zur Grabstätte ist verboten.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge, Geräte und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den von der Stadt (Friedhofsverwaltung) genehmigten Stellen gelagert werden. Bei mehrtägiger Unterbrechung oder Beendigung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Erde und sonstige Materialien sind von den Dienstleistungserbringern oder deren Bediensteten auf die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind unverzüglich vom Friedhof zu entfernen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(9) Die Stadt (Friedhofsverwaltung) kann die Zulassung der Dienstleistungserbringer, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid widerrufen.

(10) Werbung jeglicher Art ist auf den Friedhöfen einschließlich ihrer Einfriedungen mit Ausnahme auf angelegten Mustergrabstätten in den dafür gesondert ausgewiesenen Flächen (Mustergrabfeld) untersagt. Insbesondere darf außerhalb der von dem Dienstleistungserbringer gestalteten Mustergrabstätten nicht mit Grabmalen und Grabbepflanzungen erworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

§ 6a Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner

Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), in der jeweils geltenden Fassung, und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden.

§ 6b Genehmigungsfiktion

(1) Über den Antrag auf Zulassung nach § 6 Abs. 1 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Die Frist beginnt erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt der Zulassungsantrag als erteilt. § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 42a VwVfG gilt entsprechend.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes und nach Beurkundung des Sterbefalles durch den nächsten geschäftsfähigen Angehörigen bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) anzumelden.

(2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Stadt (Friedhofsverwaltung) zu verwenden. Die erforderlichen Unterlagen sind vollständig, leserlich und unterzeichnet mindestens 3 Werktage vor dem Bestattungstermin und schriftlich bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) einzureichen.

(3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die antragstellende Person nicht zugleich nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zur Bestattung in der Wahlgrabstätte zu erklären.

(4) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung (§ 17 Abs. 7 SächsBestG) sowie die Sterbeurkunde (§ 18 Abs. 5 SächsBestG) vorzulegen. Die Grabart für die Urnenbeisetzung (§ 16 Abs. 2) ist festzulegen.

(5) Die Stadt (Friedhofsverwaltung) setzt Ort und Zeit der Bestattung fest, nachdem mit den für die Bestattung zuständigen Angehörigen und mit dem, der die Bestattungsfeier vornehmen soll (Pfarrer, Redner), darüber Einverständnis erzielt worden ist.

(6) Die Bestattungen erfolgen in der Zeit von
Mo./Di. und Do./Fr. 09.00 bis 15.00 Uhr,
Samstag 09.00 bis 12.00 Uhr.
Mittwochs werden keine Beisetzungen durchgeführt, außer in Wochen mit einem Feiertag.

(7) Ausnahmen können durch die Stadt (Friedhofsverwaltung) genehmigt werden.

(8) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist die Stadt (Friedhofsverwaltung) berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen.

Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

(9) Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Exhumierungen und Urnenaushebungen sind auf den Friedhöfen ausschließlich von der Stadt (Friedhofsverwaltung) vorzunehmen.

Zu diesen Bestattungshandlungen gehört, dass die Stadt (Friedhofsverwaltung) die Särge und Urnen transportiert, bei Erdbestattungen die Gräber öffnet und schließt sowie die Särge versenkt und bei Feuerbestattungen die Urnen beisetzt.

(10) Die Bestattungen oder Beisetzungen erfolgen vom Gebäude der Feierhalle des jeweiligen Friedhofs oder von einem durch die Stadt (Friedhofsverwaltung) festgelegten Ort aus.

§ 8 Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen müssen aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt (Friedhofsverwaltung) bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge für die Bestattung in bereits bestehende Grüfte müssen luftdicht verschlossen sein.

(4) Urnenkapseln und Überurnen müssen aus leicht zersetzbarem Material sein (Höhe max. 0,32 m, Durchmesser 0,20 m), welches innerhalb der Ruhezeit einer Urne verrottet.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Stadt (Friedhofsverwaltung) ausgehoben und wieder geschlossen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Vor der Bestattung/Beisetzung in ein Wahlgrab ist das Grab zu beräumen. Die Kosten, die der Stadt (Friedhofsverwaltung) beim Ausheben des Grabes durch das Entfernen von Grabmalen, Fundamenten, Bepflanzungen oder Grabzubehör entstehen, sind durch den Nutzungsberechtigten als sonstige Leistungen nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr 10 Jahre, im Übrigen 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen Verstorbener beträgt 20 Jahre.

§ 11 Ausgrabungen, Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung). Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Freiberg nicht zulässig. § 3 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige (§ 13 Abs. 4), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte (§ 14 Abs. 5). Dem Antrag ist ein Nachweis der Berechtigung beizufügen.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung) in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Stadt (Friedhofsverwaltung) durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden des Friedhofsträgers vor. § 3 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(9) Umbettungen oder Ausgrabungen aus Urnengemeinschaftsanlagen werden nicht vorgenommen.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können zeitlich begrenzte Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

(2) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:

- a) Reihengrabstätten (s. § 13),
- b) Wahlgrabstätten (s. § 14),
- c) Kindergrabstätten (s. § 15),
- d) Urnenreihengrabstätten (s. § 16 Abs. 3),
- e) Urnenwahlgrabstätten (s. § 16 Abs. 4 bis 8),
- f) Urnengemeinschaftsgrabstätten (s. § 16 Abs. 9),
- g) Ehrengrabstätten (s. § 17).

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten aufgrund ihrer Art, ihrer Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung bzw. deren Gestaltung in einer bestimmten Art und Weise besteht nicht.

→ Seite 14

Öffentliche Bekanntmachung

Friedhofssatzung der Stadt Freiberg

→ Seite 13

(4) Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in den Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmalen und Grabstätten einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Stadt (Friedhofsverwaltung) wenden.

(5) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Stadt (Friedhofsverwaltung) Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden.

(2) Es werden folgende Grabfelder eingerichtet:

a) Reihengrabfelder

Bruttograbfläche der Einzelgrabstätte:
Länge: 2,65 m, Breite: 1,10 m,

b) Reihengrabfelder für anonyme Bestattungen

Bruttograbfläche der Einzelgrabstätte:
Länge: 2,65 m, Breite: 1,10 m.

Unter Bruttograbfläche ist die für die Beisetzung des Sarges benötigte Fläche (Nettograbfläche) zuzüglich der angrenzenden Rasen- und Wegefläche zu verstehen. Die Grabstätten unter b) werden ohne individuelle Grabsteine und Grabeinfassung angelegt.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen sind zulässig für die Bestattung gleichzeitig verstorbener Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für die Beisetzung eines noch nicht ein Jahr alten Kindes bei einem Elternteil, wenn die Verstorbenen in einem gemeinsamen Sarg bestattet werden.

(4) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte nach Abs. 2 a) kann nur einmal zugewiesen und nicht verlängert werden. Über die Zuweisung wird eine schriftliche Bescheinigung (Grabschein) erteilt, in der die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben ist.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Verleihurkunde.

(6) Für Grabstätten nach Abs. 2 b) wird kein Nutzungsrecht vergeben.

(7) Auf den Ablauf der Ruhezeit weist die Stadt (Friedhofsverwaltung) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Freiberg und an den Friedhofshaupteingängen hin. Die Angehörigen der hier Bestatteten haben nach Ablauf der Ruhezeit das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) das Grabzubehör ohne weiteres beseitigen. Eine Aufbewahrungs- oder Schadenersatzpflicht besteht nicht.

(8) Für den Übergang von Rechten gelten die Regelungen des § 14 Abs. 7 bis 11 entsprechend.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens

20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage innerhalb der zu belegenden Grabfelder im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

Bruttograbfläche der Einzelgrabstätte:

Länge: 3,30 m, Breite: 1,15 m.

Unter Bruttograbfläche ist die für die Beisetzung des Sarges benötigte Fläche (Nettograbfläche) zuzüglich der angrenzenden Rasen- und Wegefläche zu verstehen.

Für mehrstellige Grabstätten ergibt sich die Bruttograbfläche aus dem Mehrfachen dieser Breite zzgl. der dazwischenliegenden Wegfläche.

(3) In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu vier Urnen kann gestattet werden. Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist (für die weitere Bestattung) verlängert wird.

(4) Bestattungen und Beisetzungen, die zur Wahrung der Ruhefrist eine Verlängerung der Nutzungsdauer bedingen, können nur gegen Zahlung des auf diese Zeit entfallenden Gebührenanteils zugelassen werden. Angefangene Jahre sind dabei voll zu rechnen.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Verleihurkunde.

(6) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll dessen Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine solche Regelung, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die Neffen, Nichten oder sonstige mit dem Nutzungsberechtigten verwandte bzw. verschwägte Personen,
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis i) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(7) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 6 Satz 2 genannten Personen übertragen, er bedarf dazu der vorherigen Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung).

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Unterlässt er dies oder verzichtet er auf das Nutzungsrecht, so tritt derjenige als Rechtsnachfolger an seine Stelle, der in der Reihenfolge nach Absatz 6 Satz 2 a) bis i) der Nächste ist.

Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten oder Rechtsnachfolgers ist der Stadt (Friedhofsverwaltung) schriftlich mitzuteilen.

(9) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und maximal bis zum Ende des jeweils geltenden Kalkulationszeitraumes der Friedhofsgebühren verlängert werden. Wird es nicht verlängert, verfällt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Hierauf wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens sechs Monate vorher durch einen Aushang an den Haupteingängen der Friedhöfe hingewiesen.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, zurückgegeben werden. Eine Rückerstattung von Gebühren erfolgt nicht.

(11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Bei Eintritt eines Bestattungsfalles ist er berechtigt, über die Bestattung von Angehörigen in der Grabstätte sowie über die Art der Gestaltung und die Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(12) Der Nutzungsberechtigte ist zur Gestaltung, Pflege und Unterhaltung der Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet.

(13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

(14) Vorhandene Grüfte können nur im Rahmen bereits bestehender Nutzungsrechte belegt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist entsprechend Abs. 8 möglich. Für die bauliche Instandhaltung der Grabkammern ist der Nutzungsberechtigte selbst verantwortlich.

Eine Neuvergabe bestehender Grüfte mit abgelaufener Ruhefrist und beendetem Nutzungsrecht an neue Nutzungsberechtigte erfolgt nicht.

§ 15 Kindergrabstätten

(1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen verstorbener Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr) oder 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage innerhalb der zu belegenden Grabfelder im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Kindergrabstätten werden als einstellige Grabstätten vergeben.

Bruttograbfläche der Einzelgrabstätte in Grabfeld 13 K:

Länge: 1,50 m, Breite: 0,70 m,

Bruttograbfläche der Einzelgrabstätte in den übrigen Kindergrabfeldern:

Länge: 2,40 m, Breite: 0,74 – 1,42 m.

Unter Bruttograbfläche ist die für die Beisetzung eines Kindersarges benötigte Fläche (Nettograbfläche) zuzüglich angrenzender Rasen- und Wegeflächen zu verstehen.

(3) In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Die zusätzliche Beisetzung

der Urne von Geschwisterkindern kann gestattet werden. Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert wird.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 4 bis 9 und Abs. 11 Satz 2 bis 12 entsprechend.

§ 16 Urnengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Urnengrabstätten werden unterschieden in Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen.

(2) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Urnengemeinschaftsanlagen,
- d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.

(3) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.

Bruttograbfläche der Einzelgrabstätte:

Länge: 1,40 m, Breite: 1,15 m.

Unter Bruttograbfläche ist die für die Beisetzung der Urne benötigte Fläche (Nettograbfläche) zuzüglich der angrenzenden Rasen- und Wegefläche zu verstehen.

Bezüglich der Urnenreihengrabstätten gelten die Regelungen des § 13 Abs. 4 ff. entsprechend.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage innerhalb der zu belegenden Grabfelder im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Vergabe ist nur im Fall einer Beisetzung möglich.

(5) Als Urnenwahlgrabstätten werden folgende Grabstätten angeboten:

- a) Urnenwahlgrab,
- b) Baumgrab,
- c) Grabkammer in Urnenwand.

Für die Urnenwahlgrabstätten sind die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 ff. entsprechend anzuwenden.

(6) Für das Urnenwahlgrab nach Abs. 5 a) beträgt die

Bruttograbfläche der Einzelgrabstätte:

Länge: 1,50 m, Breite: 1,60 m.

In Urnenwahlgrabstätten können bis zu 4 Ascheurnen beigesetzt werden.

(7) In einem Baumgrab nach Abs. 5 b) können zwei Urnen beigesetzt werden.

Organische Stoffe, z.B. Blumen, dürfen nicht in die Röhrensysteme eingebracht werden. Der Verschlussdeckel wird von der Stadt (Friedhofsverwaltung) zur Verfügung gestellt. Eine individuelle Beschriftung mit Namen sowie Geburts- und Sterbedaten ist zulässig.

Ein Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Beisetzungsstelle ist nicht zulässig, jedoch können die vorgesehenen zentralen Aufstellflächen für Blumen oder Trauerbindereien genutzt werden. Abgelegte Blumen oder Trauerbindereien können von der Stadt (Friedhofsverwaltung) ohne Rücksprache entfernt werden.

(8) In den Urnenwänden nach Abs. 5 c) werden Grabkammern für die Einstellung von 2 oder 4 Urnen angeboten. → Seite 15

Öffentliche Bekanntmachung

Friedhofssatzung der Stadt Freiberg

→ Seite 14

Organische Stoffe, z.B. Blumen, dürfen nicht in die Grabkammern eingebracht werden. Die Abdeckplatte wird von der Stadt (Friedhofsverwaltung) zur individuellen Gestaltung zur Verfügung gestellt, jedoch wird für eine harmonische Gestaltung der Gesamtanlage eine Auswahl an Schriftfarbe und -größe vorgegeben.

Der Gestaltungsvorschlag ist der Stadt (Friedhofsverwaltung) vor Verschluss der Grabkammer durch den Steinmetz zur Prüfung vorzulegen.

Die Beauftragung und Kostentragung für die Gestaltung und Anbringung der Abdeckplatte obliegt dem Nutzungsberechtigten. Ein Schmuck oder eine andere Kennzeichnung an der unmittelbaren Grabkammer ist nicht zulässig, insbesondere Grabkerzen und Vasenhalterungen sind verboten. Jedoch können die vorgesehenen zentralen Aufstellflächen für Blumen und Trauerbindereien genutzt werden.

Abgelegte Blumen oder Trauerbindereien können von der Stadt (Friedhofsverwaltung) ohne Rücksprache entfernt werden.

Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Asche in einem anonymen Urnengemeinschaftsgrabfeld beigesetzt und Aschekapsel und Urne entsorgt.

(9) Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten mit nicht einzeln gekennzeichneten, also anonymen, Beisetzungsstellen. Deren Vergabe erfolgt in der Reihenfolge ihrer Anmeldung. Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre. Ein Nutzungsrecht dafür wird nicht vergeben. Die Herrichtung und Unterhaltung dieser Anlagen obliegt der Stadt (Friedhofsverwaltung). Ein Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nur in den dafür vorgesehenen Aufstellflächen zulässig. Aus- und Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht gestattet.

In Urnengemeinschaftsanlagen mit von der Stadt (Friedhofsverwaltung) vorgegebenen Grabsteinen ist eine Namensnennung der Beigesetzten möglich.

(10) Ein Nachweis der direkten Beisetzungsstelle wird nicht geführt.

§ 17 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Freiberg.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt
 ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe: 0,12 m,
 ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe: 0,14 m,
 ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe: 0,16 m.

Die Stadt (Friedhofsverwaltung) kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) An Grabmalen sind Gestaltungselemente aus Glas oder Kunststoff nicht gestattet. Die Verwendung von Grabeinfassungen aus diesen Materialien ist ebenfalls untersagt.

(4) Je Grabstätte ist nur eine Grabeinfassung zulässig. Diese unterliegt der Genehmigungspflicht. § 21 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Sofern Grabeinfassungen gewünscht werden, gelten für die nachfolgend genannten Grabarten folgende Einfassungsgrößen (jeweils Außenkanten der Grabeinfassung):

a) Reihengrabstätten (§ 13 Abs. 2 a) 1,80 m x 0,65 m,

b) Wahlgrabstätten (§ 14 Abs. 2): 1,80 m x 0,65 m oder das Mehrfache dieser Breite zzgl. der dazwischen liegenden Wegfläche,

c) Kindergrabstätten (§ 15 Abs. 2): 0,50 m x 1,00 m,

d) Urnenreihengrabstätten (§ 16 Abs. 3): 0,70 m x 0,50 m,

e) Urnenwahlgrabstätten (§ 16 Abs. 5 a): 0,80 m x 0,90 m.

(6) Bei Baumgräbern nach § 16 Abs. 5 b) ist eine Einfassung nicht zulässig.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19 Grabmalantrag, Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung). Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern deren Höhe 1,20 m über Erdbodenoberkante überschreitet. Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung verwendet werden.

(2) Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht durch die Vorlage des Grabscheines nachzuweisen.

(3) Wird ein anerkannter Steinmetzbetrieb beauftragt, die Grabmalgenehmigung im Auftrag des Nutzungsberechtigten einzuholen, hat dieser die Pflicht, das Nutzungsrecht des Antragstellers zu prüfen.

(4) Dem Antrag ist in einfacher Ausfertigung der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.

(5) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(6) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) den Nutzungsberechtigten zur Veränderung oder Entfernung auffordern. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist befolgt, wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Die Stadt

Freiberg haftet nicht für entstandene Schäden, sofern sie nicht durch schuldhaftes Verhalten der Stadt (Friedhofsverwaltung) verursacht worden sind.

(7) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung). Die für Grabmale festgesetzten Bestimmungen (§§ 18 und 21) gelten entsprechend.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(9) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage abweichend von der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 20 Anlieferung

(1) Die Aufstellarbeiten sind rechtzeitig bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) anzuzeigen. Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt (Friedhofsverwaltung) der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) bestimmen.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft stand sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Handwerksbetriebe, die mit der Ausführung dieser Leistungen beauftragt werden, haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes zu arbeiten.

(3) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt (Friedhofsverwaltung) gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 19. Die Stadt (Friedhofsverwaltung) kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(4) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 18 Abs. 2.

(5) Grabmale, Schriftplatten und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig. Der erforderliche Mindestabstand zur Friedhofsmauer wird von der Stadt (Friedhofsverwaltung) im Genehmigungsverfahren gesondert festgelegt.

§ 22 Pflege und Unterhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Grabstätten und Begehen der Grabfelder möglich ist.

(2) Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten der verantwortliche Angehörige

(§ 13 Abs. 4), bei Wahl- und Kindergrabstätten mit Ausnahme der Baumgräber und Grabkammern in Urnenwänden der Nutzungsberechtigte (§ 14). Bei Gemeinschaftsanlagen (§ 13 Abs. 2 b, § 16 Abs. 9), Baumgräbern (§ 16 Abs. 7) und Grabkammern in Urnenwänden (§ 16 Abs. 8) obliegen Pflege und Unterhaltung der Grabstätten der Stadt Freiberg (Friedhofsverwaltung).

Bei Mustergrabstätten sind die jeweiligen Dienstleister entsprechend verantwortlich.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt (Friedhofsverwaltung) nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt (Friedhofsverwaltung) berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntgabe und ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von einem Monat.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 23 Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung) entfernt werden. Dies gilt auch bei Nachgravuren.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten (§ 13 Abs. 5) oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten (§ 14 Abs. 8) oder nach der Rückgabe oder dem Widerruf von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen, einschließlich Bepflanzungen, zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Stadt (Friedhofsverwaltung) berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.

Die Stadt (Friedhofsverwaltung) ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

(3) Die Stadt (Friedhofsverwaltung) ist berechtigt, Grabmale, die ohne ihre vorherige Zustimmung aufgestellt oder verändert wurden und für die eine nachträgliche Genehmigung nicht beantragt wird oder möglich ist, einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten § 24 Grabpflege

(1) Alle Grabstätten einschließlich des Grab schmuckes und der Bepflanzung sind im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen herzurichten und dauernd verkehrssicher in Stand zu halten.

Öffentliche Bekanntmachung

Friedhofssatzung der Stadt Freiberg

→ Seite 15

Die Gestaltung der Grabstätten ist mit dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung in Einklang zu bringen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen sortiert abzulegen. § 5 Abs. 3 f bleibt unberührt.

(2) Für die Herrichtung, Bepflanzung und Pflege ist bei Reihengrabstätten der verantwortliche Angehörige (§ 13 Abs. 4), bei Wahl- und Kindergrabstätten mit Ausnahme der Baumgräber und Grabkammern in Urnenwänden der Nutzungsberechtigte (§ 14) verantwortlich. Die Grabstätten können selbst angelegt und gepflegt oder dafür eine zugelassene Fachfirma beauftragt werden. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(3) Grabstätten sind unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Gegebenheiten und den konfessionellen Besonderheiten in einer angemessenen Zeit, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung / Beisetzung, gärtnerisch zu gestalten.

In den Grabfeldern ist in Anpassung an die vorhandene Hügelhöhe auf ein einheitliches Niveau zu achten.

(4) Die Bepflanzung ist in Art und Gestaltung der Umgebung anzupassen. Es sind grundsätzlich nur Pflanzen zu verwenden, die durch ihre Dimension und Wuchseigenschaften benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und den Betriebsablauf nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf in ihrer Höhe das Niveau des Grabsteines nicht überragen.

Die Pflanzenauswahl ist in Anpassung an die Raumverhältnisse des jeweiligen Grabes so zu wählen, dass der Gesamtcharakter der Grabanlagen gewahrt wird.

Eine Bepflanzung außerhalb der eigenen Grabstätte ist nicht zulässig.

Gehölze auf den Grabstätten, die den o.g. Forderungen nicht entsprechen oder die Verkehrssicherheit gefährden, können nach erfolgloser Aufforderung (schriftlich mit angemessener Fristsetzung oder bei Unkenntnis der Adresse mittels Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von einem Monat) auf Kosten des verantwortlichen Angehörigen oder Nutzungsberechtigten von der Stadt (Friedhofsverwaltung) entfernt oder zurückgeschnitten werden.

(5) Die Pflege der Grabstätte umfasst auch die unmittelbar an das Grab angrenzenden Wege und kleineren Rasenflächen jeweils bis zur Hälfte der Entfernung zum benachbarten Grab (Bruttograbfläche).

Im Übrigen bleiben die Wege, Plätze, Rasenflächen und Gehölze (Bäume und Sträucher) einschließlich der Rahmen- und Gliederungspflanzungen in den Grabfeldern öffentliche Bestandteile des Friedhofes und dürfen durch die für die Grabpflege Verantwortlichen nicht verändert werden. Das Einbringen von Materialien zur Abgrenzung der Grabfläche vom Nachbargrab (z.B. Metallschienen) ist nur ebenerdig zulässig.

(6) Die Vegetation auf den zu pflegenden Wegen um das Grab darf von den Nutzungsberechtigten nur mechanisch beseitigt wer-

den. Der Einsatz von Chemikalien jeglicher Art (Unkrautbekämpfungsmittel, Pflanzenschutz- oder Steinreinigungsmittel) ist nicht gestattet.

(7) Das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen sowie das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten ist unzulässig.

(8) Die Stadt (Friedhofsverwaltung) übernimmt im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege der Baumgräber, der anonymen und Gemeinschaftsgrabstätten sowie die in Abs. 5 Satz 2 bezeichneten Flächen. Auch obliegt der Stadt Freiberg (Friedhofsverwaltung) die Umfeldgestaltung der Urnenwände.

Das Bepflanzen der Baumgräber, der anonymen und Gemeinschaftsgrabstätten mit individuellem Grabschmuck ist nicht gestattet. Die Stadt (Friedhofsverwaltung) kann derartige Pflanzungen entschädigungslos und ohne Verpflichtung zur Aufbewahrung beseitigen.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Stadt (Friedhofsverwaltung) die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, wird durch eine öffentliche Bekanntgabe auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Stadt (Friedhofsverwaltung) in Verbindung zu setzen.

Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Stadt (Friedhofsverwaltung)

a) die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen und

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gilt Abs. 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung widerrufen. In dem Widerrufsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Widerrufsbescheides zu entfernen.

(3) Bei nicht ordnungsgemäßem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeier

§ 26 Benutzung der Leichenhallen

(1) Die Stadt Freiberg stellt auf dem Zentralfriedhof Leichenhallen sowie Einrichtungen für Trauerfeiern bereit.

(2) Die Leichenhallen und Kühlräume dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt (Friedhofsverwaltung) und in Begleitung eines Mitarbeiters betreten werden.

(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen in der Schauzelle für die Abschiednahme während der festgesetzten Zeit sehen.

(4) Das Öffnen des Sarges kann ausgeschlossen werden, wenn der Zustand der Leiche dies erforderlich macht. Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind zu kennzeichnen und gesondert aufzustellen. Sie bleiben grundsätzlich geschlossen. Die Besichtigung dieser Leichen bedarf der vorherigen Genehmigung des Gesundheitsamtes.

(5) Die Särge sind spätestens vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.

§ 27 Trauerfeier

(1) Sofern Trauerfeiern durchgeführt werden sollen, finden diese in den Feierhallen des Zentralfriedhofes statt. Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen.

(2) Das Aufstellen des Sarges in einer Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Alle Musik- und Gesangsdarbietungen bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Stadt (Friedhofsverwaltung). In den Feierhallen ist ausschließlich die vorhandene Musikkwiedergabetechnik zu benutzen. Die Musikinstrumente in den Feierhallen dürfen nur von den zugelassenen Musikern gespielt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Musikern, die in der Lage sind, mit den in der Feierhalle vorhandenen Instrumenten umzugehen, deren Benutzung gestatten.

Bei der Nutzung mobiler Wiedergabetechnik am Grab ist auf eine angemessene Lautstärke zu achten, so dass andere Friedhofsbesucher nicht gestört oder belästigt werden.

Trauerreden und / oder musikalische Darbietungen über insgesamt 15 min gelten als Trauerfeier am Grab.

(4) Die Trauerfeiern in den dafür bestimmten Räumen sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung).

IX. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt (Friedhofsverwaltung) bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die entstandenen Grabnutzungsrechte nach den bisherigen Vorschriften.

§ 29 Anordnungen im Einzelfall

Die Stadt Freiberg (Friedhofsverwaltung) kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 30 Haftung

Die Stadt Freiberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere, Umwelteinflüsse oder Naturgewalten entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Freiberg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 die Friedhöfe außerhalb der bekannt gegebenen Öffnungszeiten unbefugt betritt,

2. entgegen § 5 Abs. 1

d) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, indem die Ruhe bzw. die Ordnung des Friedhofes gestört werden, oder

e) die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt werden,

3. entgegen § 5 Abs. 3

a) die Flächen oder Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,

b) Waren aller Art (insbesondere Kränze und Blumen) oder gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,

c) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungsfeier störende Arbeiten ausführt,

d) gewerbmäßig fotografiert oder filmt,

e) Druckschriften verteilt,

f) Abraum oder Abfälle usw., die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

g) Abraum oder Abfälle usw., die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände ablagert,

h) den Friedhof, seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt; Einfriedungen

Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt; Blumen oder Zweige außerhalb der eigenen Grabstätte pflückt,

i) Hunde nicht an der Leine führt oder deren Kot nicht beseitigt,

j) Einweckgläser, Blechdosen oder ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen verwendet,

k) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel oder Reinigungsmittel anwendet,

l) lärm, spielt oder sich mit bzw. ohne Spielgerät sportlich betätigt,

m) Speisen oder alkoholische Getränke einnimmt oder lagert.

4. entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Genehmigung durchführt,

5. als Dienstleistungserbringer

a) entgegen § 6 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird,

b) entgegen § 6 Abs. 6 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,

c) entgegen § 6 Abs. 7 die Friedhofswege mit ungeeigneten Fahrzeugen oder zu schnell befährt oder Rabatten oder Bepflanzungen zur Abkürzung von Wegen betritt,

d) entgegen § 6 Abs. 8 Werkzeuge, Geräte oder Materialien unzulässig lagert oder Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,

→ Seite 17

Winterdienst: Gut gerüstet für den ersten Schnee

Kurzer Draht zur Einsatzleitung unter 273 631 oder E-Mail an winterdienst@freiberg.de

Die Stadt Freiberg ist auf den Wintereinbruch gut vorbereitet. In den städtischen Silos lagern 620 Tonnen Salz, um schnell auf Schnee und Eis reagieren zu können. Damit steht dem Winterdienst jederzeit die Menge an Salz zu Verfügung, die in den letzten Jahren durchschnittlich pro Winter auf Freibergs Straßen verteilt wurde. Um auch extreme Wetterlagen schnell zu bewältigen, können jederzeit zusätzliche 500 Tonnen Streusalz nachbestellt werden.

Der Salzvorrat hat sich in diesem Jahr gegenüber 2020 um mehr als 60 Prozent erhöht. Dafür wurden drei neue Silos errichtet, die bereits im Sommer mit günstig eingekauftem Auftausalz befüllt wurden. Auch die Menge des verfügbaren Splitts stieg. 45 Tonnen liegen für diesen Winter bereit, das ist die dreifache Menge des Vorjahrs.

„Wir sind gut vorbereitet, um jederzeit bei Wintereinbruch insgesamt 128 Kilometer zu räumen und so für sicheren Verkehr zu sorgen“, schätzt Holger Reuter, Bürgermeister für Stadtentwicklung und Bauwesen ein. Dafür wurden die Tourenpläne sowie die Bereitschafts- und Einsatzpläne auf den neusten Stand gebracht. Diese regeln die Arbeitszeiten des fünfköpfigen Einsatzteams und der insgesamt 24 für den Winterdienst zuständigen Mitarbeiter. Sie setzen sich aus sechs Mitarbeiter des Betriebshofes und 18 Mitarbeiter von Fremdfirmen zusammen.

Auch bei den Einsatzfahrzeugen kann die Stadt auf Unterstützung durch Freiburger Firmen zurückgreifen, wie der Bau- und Transport GmbH Sprunk, Buschbeck Bau und der Becker Umweltdienste GmbH. Mit den Fahrzeugen der Stadt stehen dem Winter-

dienst eine Flotte von insgesamt acht Kleintransportern, vier LKWs, drei Traktoren, vier Kleintraktoren und zwei Schneefräsen zur Verfügung.

Je nach Witterung und Bedarf sind die Einsatzkräfte von 3 bis 20 Uhr im Einsatz. Wie in den vergangenen Jahren gibt es auch in dieser Wintersaison den „Kurzen Draht zur Einsatzleitung“: Sie ist werktags von 7 bis 16 Uhr und an Sonn- und Feiertagen entsprechend der Witterungssituation unter der Rufnummer 273 631 zu erreichen, oder per E-Mail: winterdienst@freiberg.de. Sachdienliche Hinweise über den „Kurzen Draht“ helfen den Verantwortlichen, speziell den Mitarbeitern der Einsatzleitung. Sie konnte in den vergangenen Jahren durch eingehende Informationen die Winterdienstkräfte rasch und gezielt zu besonderen Problemstellen schicken.

Hilfe fürs Beseitigen von Schäden durch Starkregen und Hochwasser

Für die im Juli 2021 verursachten Starkregen- und Hochwasserschäden im Freistaat Sachsen hat die Sächsische Staatsregierung eine „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Beseitigung der Starkregen- und Hochwasserschäden 2021“ erlassen. Diese Richtlinie regelt die Bewilligung von Hilfsmaßnahmen und deren Umsetzung. Sie schafft Voraussetzungen zur Finanzierung von Maßnahmen für den Wiederaufbau in betroffenen Privathaushalten, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie der kommunalen Infrastruktur.

Die Fördersätze entsprechen den Vorgaben des Bundes: betroffene Unternehmen, Privathaushalte, Vereine und Kirchen erhalten eine Förderung von bis zu 80 Prozent. Maßnahmen an der kommunalen Infrastruktur werden mit bis zu 100 Prozent gefördert.

Als Antrags- und Bewilligungsstelle wird die Sächsische Aufbaubank – Förderbank

(SAB) agieren. Die entsprechenden Antragsregularien sollen ab Dezember 2021 zur Verfügung stehen. Eine Beantragung ist dann bis zum 30. Juni 2023 möglich. Der förderunschädliche Maßnahmenbeginn gilt ab dem 10. Juli 2021, dem Beginn des Schadensereignisses im Freistaat Sachsen.

Nicht förderfähig für Unternehmen sind u.a. Schäden an Aufschüttungen und Abgrabungen, Stützmauern von Gebäuden und Grundstücken, zugelassenen Kraftfahrzeugen, nicht nutzbaren oder nicht bewohnbaren Gebäuden sowie zumutbare Eigenleistungen.

Für Private, Vereine und Kirchen werden Ausgaben zur Beseitigung von Schäden nicht gefördert, wenn sie u.a. an Camping-, Wochenend- und Zeltplätzen, Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, Gewächshäusern, Spiel- und Freizeiteinrichtungen sowie nicht nutzbaren oder nicht bewohnbaren Gebäuden entstanden sind.

Schäden werden bei Unternehmen, Privaten, Vereinen und Kirchen in der Regel nur ab einem Betrag von 5.000 EUR berücksichtigt.

Die Universitätsstadt Freiberg hat ihr kommunales Beteiligungsunternehmen SAXONIA Standortentwicklungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH beauftragt, die entsprechende Koordinierung der Beantragung von Fördermitteln zu übernehmen. Im Rahmen dieser Beauftragung wird den Betroffenen im Zuständigkeitsbereich der Universitätsstadt Freiberg Unterstützung im jeweiligen Antragsverfahren gewährt.

Kontakt:

SAXONIA Standortentwicklungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH
Halsbrücker Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 395012
E-Mail:
pm_hochwasser2021@saxonia-freiberg.de

== OZG

Baulastenauskunft online beantragen

Wer für ein Grundstück Auskunft darüber erhalten möchte, welche öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen auf diesem ruhen (zum Beispiel Wegerechte), kann den entsprechenden Antrag nun auch online stellen. Möglich macht das der Online-Antragsassistent im Amt24.

Nach vollständigem Ausfüllen des Antrages und Hochladen aller benötigten Unterlagen wird der Antrag an das Bauaufsichtsamt der Stadt Freiberg gesendet und bearbeitet. Zum besseren Auffinden ist dieser Antrag auch auf unserer Website bei dem Anliegen „Baulast, Baulastenverzeichnis“ verlinkt. So gelangt man direkt zum Online-Antrag.



Onlinezugangsgesetz

Wie auch schon bei der Baumfällgenehmigung oder der Anforderung von Personenstandsunterlagen wird dafür ein persönliches Servicekonto im Amt24 benötigt. Dieses kann unter folgendem Link eingerichtet werden: amt24.sachsen.de/registerung. Wenn bereits ein Servicekonto vorhanden ist, kann dieses selbstverständlich auch für die Antragstellung genutzt werden.

Des Weiteren sei an dieser Stelle auch auf unsere weiteren Online-Anträge hingewiesen. Neben der Baulastenauskunft sind beispielsweise auch die Anmeldung zur Hundesteuer, die Beantragung von Führungszeugnissen und Auskünften aus dem Gewerbezentralregister oder die Anforderung von Urkunden dem Geburten-, Sterbe-, Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister über einen Online-Antrag möglich. Alle Online-Anträge sind auch auf der Freiburger Website zu erreichen.

Öffentliche Bekanntmachung

Friedhofssatzung der Stadt Freiberg

→ Seite 16

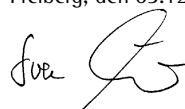

- 6. entgegen § 19 Abs. 1, 3 und 7 als Nutzungsberechtigter oder als Dienstleistungserbringer Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder verändert ,
 - 7. entgegen § 21 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht fachgerecht befestigt oder fundamentiert,
 - 8. entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 - 9. entgegen § 23 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Genehmigung entfernt,
 - 10. entgegen § 25 Abs. 1 oder 2 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Abs. 3 SächsGemO i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 04.11.2016 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 treten § 16 Abs. 5 b) und Abs. 7 am 01.11.2022 in Kraft.
- (3) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 treten § 16 Abs. 5 c) und Abs. 8 am 01.11.2023 in Kraft.

Freiberg, den 03.12.2021

Sven Krüger
Oberbürgermeister

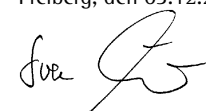

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

- Dies gilt nicht, wenn
- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 - 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 - 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,
 - 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder

Formvorschriften gegenüber der Stadt Freiberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, den 03.12.2021

Sven Krüger
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Freiberg vom 04.11.2016 (1. Änderungssatzung) vom 03.12.2021

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 folgende Verordnung beschlossen, die hiermit nach Genehmigung durch die zuständige Fachaufsichtsbehörde bekannt gegeben wird.

Freiberg, 23.12.2021




Sven Krüger
Oberbürgermeister

1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Freiberg vom 04.11.2016 (1. Änderungssatzung) vom 06.12.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V.m. §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Freiberg vom 04.11.2016 beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Anlage zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Freiberg erhält folgende Fassung:

Anlage (zu § 2)

„Verzeichnis über die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren der Städtischen Friedhöfe der Stadt Freiberg (Gebührenverzeichnis)“

A Grabbenutzungsgebühren

Reihengräber		
1	Erdgrab	Liegezeit 20 Jahre 1.260,00 €
2	Urnengrab	Liegezeit 20 Jahre 950,00 €
3	Urnengrab Fötusbeisetzung	Liegezeit 10 Jahre 460,00 €
Wahlgräber		
4	Urnwahlgrab	Liegezeit 20 Jahre 1.420,00 €
5a	Urnstelen (bis 2 Urnen)	Liegezeit 20 Jahre 2.050,00 €
5b	Urnstelen (bis 4 Urnen)	Liegezeit 20 Jahre 2.450,00 €
6	Baumgrab (bis 2 Urnen)	Liegezeit 20 Jahre 1.950,00 €
7	Kindergrab bis vollendetes 2. LJ (Grabfeld 13 K)	Liegezeit 10 Jahre 490,00 €
8	Kindergrab bis vollendetes 13. LJ (Grabfeld 13 K)	Liegezeit 20 Jahre 1.010,00 €
9	Kindergrab bis vollendetes 2. LJ (Grabfeld 25 K)	Liegezeit 10 Jahre 630,00 €
10	Kindergrab bis vollendetes 13. LJ (Grabfeld 25 K)	Liegezeit 20 Jahre 1.460,00 €
11	einfaches Wahlgrab	Liegezeit 20 Jahre 1.720,00 €
12	Doppeltes Wahlgrab	Liegezeit 20 Jahre 2.680,00 €
Gemeinschaftsgräber		
13	Urnengemeinschaftsgrab anonym einschließlich 20-jähriger Grabpflege	Liegezeit 20 Jahre 860,00 €
14	Urnengemeinschaftsgrab mit Grabstein einschließlich 20-jähriger Grabpflege	Liegezeit 20 Jahre 1.950,00 €
15	Buchstabengravur für Gemeinschaftsgrabstein	je Buchstabe 6,70 €
16	Erdgemeinschaftsgrab anonym	Liegezeit 20 Jahre 1.250,00 €

Nachlösungen

- 17 Die Pos. 4 bis 12 können nachgelöst werden.
Die Gebühr beträgt pro Jahr
a) 1/10 der vollen Gebühr bei Pos. 7 und 9
b) 1/20 der vollen Gebühr bei Pos. 4 bis 6, 8, 10 bis 12

- 18 Ruhestätte (bis zu 4 Grabanlagen) pro Jahr 230,00 €
19 einfaches Urnengrab (Friedhof Stadtteil Zug) pro Jahr 70,00 €
(vor Gültigkeit der Satzung vom 02.02.2007 gelöst)

B Gebühren für Bestattungen und Nebenleistungen

I. Erdbestattungen

- 20 Erdbestattung / Erwachsene 850,00 €
21a) Erdbestattung / Kinder bis vollendeten 2. Lebensjahr 95,00 €
21b) Erdbestattung / Kinder bis vollendeten 6. Lebensjahr 110,00 €
21c) Erdbestattung / Kinder bis vollendeten 13. Lebensjahr 230,00 €
22 Zuschlag für ein erweitertes Grab bei übergroßen Särgen (> 2,0 m Länge) 90,00 €
23 Zuschlag auf Pos. 20, 21a bis 21c für Sargbestattung in einer Hohlgruft 30 %
24 Zuschlag auf Pos. 20, 21a bis 21c für Sargbestattung mit Trauerfeier am Grab 80,00 €

II. Urnenbeisetzungen

- 25 Beisetzung einer Urne 130,00 €
26 Zuschlag auf Pos. 25 für Beisetzung einer Urne in einer Hohlgruft 30 %
27 Zuschlag auf Pos. 25 für Beisetzung einer Urne mit Trauerfeier am Grab 15,00 €

III. Nebenleistungen

- 28 Abschiednahme am Sarg (Zentralfriedhof) je Nutzung 200,00 €
29 Nutzung der Feierhalle (Zentralfriedhof) je Feier 270,00 €
30 Nutzung des Urnenübergaberaumes je Nutzung 75,00 €
31 Nutzung des Urnenfeerraumes (max. 12 Personen) je Feier 160,00 €
32 Nutzung der Kühlkammer je Tag 30,00 €
33 Musikalische Ausgestaltung Originalmusik je Feier 65,00 €
34 Benutzung des Harmoniums je Feier 5,00 €
35 Musikalische Ausgestaltung Tonträger je Feier 33,00 €
36 Bereitstellung von Streugrün je Korb 12,50 €
37 Benutzung eines vorläufigen Grabzeichens 95,00 €

C Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

- 38 Ausgrabungen von Ascheurnen je Arbeitsstunde siehe Pos. 45
39 Wiederbeisetzung von Ascheurnen o. Angehörige je Arbeitsstunde siehe Pos. 45
40 Wiederbeisetzung von Ascheurnen m. Angehörige siehe Pos. 25
41 Ausgrabung von Leichen und Leichenresten je Arbeitsstunde siehe Pos. 45
42 Wiederbeisetzung von Leichen und Leichenresten je Arbeitsstunde siehe Pos. 45

D Sondergebühren

- 43 Doppelzeit, wenn durch Wünsche der Angehörigen die übliche Dauer für Pos. 28 – 31 nicht ausreicht 50 % Zuschlag
44 Frostzuschlag auf Pos. 20, 21a bis 21c, 22 ab 10 cm Frosttiefe 10 % Zuschlag
45 Sonstige Leistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet
Einsatz Personal 56,00 €/h

- Einsatz Grabbagger 50,00 €/h
Einsatz Bestattungsfahrzeug 28,00 €/h
Einsatz Multicar 48,00 €/h

E Verwaltungsgebühren

- 46 Grabmalgenehmigung
46a) liegende Steine 20,00 €
46b) stehende Steine bis 1 m Höhe 21,50 €
46c) stehende Steine bis 1,50 m Höhe 24,00 €
46d) Grabtafel in Urnenstelen 20,00 €
47 Genehmigung für gewerbliche Tätige auf dem Friedhof 30,00 €
48 Ausstellung von Graburkunden, Eintragung ins Grab- und Kremationsregister 26,00 €
49 Beisetzungsbewilligung (§ 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung) 12,50 €
50 Vermittlungsgebühr für fremde Dienstleistungen 10,00 €
51 Erlaubnis für Lichtbildaufnahmen in den Räumen der Feierhalle, bei Urnenübergabe und Abschiednahme 10,00 €
Auslagen für Gebühren des Amtsarztes, der Gesundheitsämter oder anderer Behörden werden gesondert erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 treten Nr. 5a und 5b der Anlage (zu § 2) am 01.11.2023 in Kraft.
(3) Abweichend von § 2 Abs. 1 tritt Nr. 6 der Anlage (zu § 2) am 01.11.2022 in Kraft.

Freiberg, den 03.12.2021




Sven Krüger
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

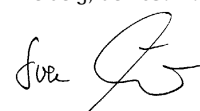
Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, den 03.12.2021




Sven Krüger
Oberbürgermeister

Traditionen im Geschäftsleben

Gärtnerei Bimberg feiert 150-jähriges Jubiläum – Glückwünsche für Familienunternehmen

Traditionen werden in der Silberstadt groß geschrieben. Doch das nicht nur im Bergbau. Auch zahlreiche Familienunternehmen prägen das Stadtbild Freibergs. Eins von ihnen: die Gärtnerei Bimberg, seit 1871 auf der Obergasse ansässig. Dort hat Friedrich Wilhelm Bimberg vor 150 Jahren mit seinem Gartenbau-Betrieb „Pflanze um Pflanze“ begonnen. Heute wird dieses Unternehmen unter dem Namen Gärtnerei Bimberg bereits in achter Generation geführt - seit Januar 2020 durch die Brüder Martin und Michael Bimberg.

Zum 150-jährigen Firmenjubiläum gab es nicht nur eine Jubiläumswoche für und mit den Kunden, sondern auch Glückwünsche vom Stadtoberhaupt: Oberbürgermeister Sven Krüger gratulierte dem Gartenbaubetrieb. Er sei stolz darauf, dass es in Freiberg regionale Familienunternehmen mit langer Tradition gebe. Das sei längst vielerorts nicht mehr so. Bimbergs florale Meisterwerke gehören für ihn seit jeher in die Stadt. Viele Jahre hatte das Familienunternehmen u.a. das Rathaus geschmückt.



Foto: - SVF

Auf zwei Straßen rücken 2022 die Bagger an

Die Pfarrgasse und die Dorfstraße in Zug werden saniert. Für beide Baumaßnahmen, die 2022 starten, gab der Stadtrat in seiner Sitzung am 2. Dezember grünes Licht.

Sie ist einer der ältesten Straßenzüge in der Freiburger Altstadt: die Pfarrgasse (li.). Schon seit längerer Zeit weist ihre Fahrbahn erhebliche Schäden auf, die Gehwege sind uneben und uneinheitlich bedeckt – eine Erneuerung ist dringend notwendig. Dafür stehen nun mehr als 2,1 Millionen Euro zur Verfügung, rund 1,3 Millionen davon trägt die Stadt aus Eigenmitteln.

Bereits im nächsten Jahr legen die Bagger im Bereich zwischen Terrassengasse/Jakobigasse bis zur Berggasse los. Zunächst werden unter anderem die Trinkwasserleitungen erneuert und neue Elektrokabel verlegt. Danach werden auf einer Länge von 130 Metern die Fahrbahn und Gehwege saniert. Neue Bäume, Bänke und Fahrradbügel werden das Jacobi-Viertel weiter auf. Auch die historischen Altstadtleuchten werden auf LED-Technik umgerüstet. 2023 geht es dann zwischen Berggasse und Donatsgasse weiter.

In Zug steht im kommenden Jahr die Erneuerung der Dorfstraße an. Um den schlech-

ten Zustand und die Verkehrssicherheit dort zu verbessern, wird die Straße auf einer Länge von rund 630 Metern ausgebaut. Die Straße erhält auch einen besseren Schutz gegen Frostschäden, neue Straßenbeleuchtung und Verkehrszeichen. Die Arbeiten sind in zwei Bauabschnitten geplant. Der erste Abschnitt nimmt sich den Bereich zwischen der Einmündung Hauptstraße und Haus-Nr. 26 vor. Der Baubeginn ist zwischen April und Oktober geplant. Die Kosten für den ersten Abschnitt liegen bei rund 900.000 Euro, welche die Stadt Freiberg fast vollständig aus Eigenmitteln zahlt.



Fotos: Eckardt Mildner

Gratis-Kinoerlebnis für Freiburger Grundschüler

Die Stadt und das KINOPOLIS Freiberg laden Freiburger Grundschüler zu einem besonderen Kinoerlebnis ein. Dazu erhalten alle Erst- bis Viertklässler einen Gutschein für einen kostenfreien Kinobesuch samt einer Tüte Popcorn. Der Gutschein kann im nächsten Jahr im KINOPOLIS eingelöst werden, wenn die Kinosäle wieder öffnen dürfen. Die Gutscheine sollen mit den Halbjahreszeugnissen an den Freiburger Schulen verteilt werden. Das Eintrittsgeld in Höhe von insgesamt 5500 Euro übernimmt die Stadt Freiberg und das KINOPOLIS Freiberg gibt eine Portion Popcorn zu jeder Eintrittskarte dazu.

„Für längere Zeit müssen Kinder wieder auf den Besuch im KINOPOLIS verzichten“, erklärt Oberbürgermeister Sven Krüger. „Des-



wegen möchten wir ihnen im nächsten Frühjahr die Möglichkeit geben, Filme da zu erleben, wofür sie gemacht sind: im Kino. Auch das KINOPOLIS Freiberg macht wirtschaftlich schwierige Zeiten durch. Mit unserer Aktion möchten wir es unterstützen und einen Beitrag leisten, dass das Kinoangebot in Freiberg erhalten bleibt.“

„Trotz der nicht zu unterschätzenden Pandemie hoffe ich sehr, dass wir bald wieder tolle Filme zeigen können“, sagt Thomas Erler, Betriebsleiter KINOPOLIS Freiberg. „Denn Freiberg braucht Kino – oder um es in den Worten unseres Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier zu sagen: „Kino ist eben auch Emotion, schafft Vielfalt und Empathie und alles das ist unverzichtbar auch für eine lebendige Demokratie.“

Auch wenn in den Kinosälen das Licht ausgeht, bleibt das KINOPOLIS Freiberg weiter geöffnet. Im Foyer öffnet von Montag bis Freitag zwischen 16 bis 18 Uhr ein Kinospaß-to-go-Service. Er bietet unter anderem Popcorn und Nachos. Auch Kinogutscheine können dort gekauft werden.

Kurz notiert

Amtsblätter im ersten Halbjahr 2022

Das Amtsblatt der Stadt Freiberg erscheint im ersten Halbjahr 2022 wie folgt: 28. Januar, 25. Februar, 1. April, 29. April, 27. Mai, 1. Juli, 29. Juli.

Die Erscheinungsdaten des Amtsblattes im zweiten Halbjahr 2022 werden nach dem Beschluss des Sitzungskalenders II/2022 im Juni 2022 veröffentlicht.

Das Amtsblatt erscheint monatlich, in der Regel am letzten Freitag des Monats.

Stationärer Blitzer in Halsbach



Eine neu installierte Messsäule im Stadtteil Halsbach nahm Anfang Dezember den Betrieb auf. Der Blitzer überwacht die Geschwindigkeit an der Bundesstraße 173 im Bereich der Einmündung des Talwegs. Kontrolliert wird, ob in beiden Fahrrichtungen die innerorts geltende Geschwindigkeit von 50 km/h eingehalten wird. Der Ortschaftsratsrat Halsbach hat die Verkehrsüberwachung an der Stelle seit geraumer Zeit gefordert.

Im Stadtteil Halsbach erhöht die stationäre Geschwindigkeitsüberwachung die Verkehrssicherheit im Einmündungsbereich des Talwegs. Dort besteht durch die Lage in einer Kurve und dem hohen Verkehrsaufkommen eine erhöhte Unfallgefahr. Zudem liegt eine Bushaltestelle in unmittelbarer Nähe, die auch von Schülern genutzt wird.

Termine: Entsorgen von Weihnachtsbäumen

Die Weihnachtsbäume in Freiberg und den Stadtteilen Zug, Kleinwaltersdorf und Halsbach werden an den Sammelplätzen der [DSD-Altglassammelcontainer](#) abgeholt und durch die Stadt Freiberg entsorgt. Das Abholen der ausgedienten Bäume von den Sammelplätzen im Entsorgungsgebiet Freiberg wird an folgenden Tagen durchgeführt:

- Donnerstag, 6. Januar 2022
- Freitag, 7. Januar 2022
- Donnerstag, 20. Januar 2022
- Freitag, 21. Januar 2022

Ab dem 27. Dezember bis einschließlich 12. Februar 2022 werden die abgeschmückten Bäume kostenfrei auf dem Wertstoffhof der Firma Becker Umweltdienste GmbH auf der Frauensteiner Straße 95 angenommen. Später werden Gebühren fällig.

Der Transport des schon nadelnden Baumes kann in Tüten zum Wertstoffhof erfolgen. Der restlos abgeschmückte und klein gesägte Baum kann auch über die Biotonne entsorgt werden.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:
Stadt Freiberg: 03731 / 273 478
EKM: 03731 / 2625-41 und -42.

Kurz notiert



Nüsse knacken mit einem richtigen Nussknacker, das freut den achtjährigen Max, der den Weihnachtsabend wie wohl fast alle Kinder kaum erwarten kann. Doch nicht nur Geschenke verschönern die Weihnachtsfeiertage, sondern vor allem die Hoffnung auf Ruhe, Besinnlichkeit und Genuss. All das wünscht Mäxchen stellvertretend für die Verwaltung allen Freibergern: FROHES FEST und einen schwungvollen Start in ein gesundes neues Jahr. Foto: PS

Gedenken am 27. Januar

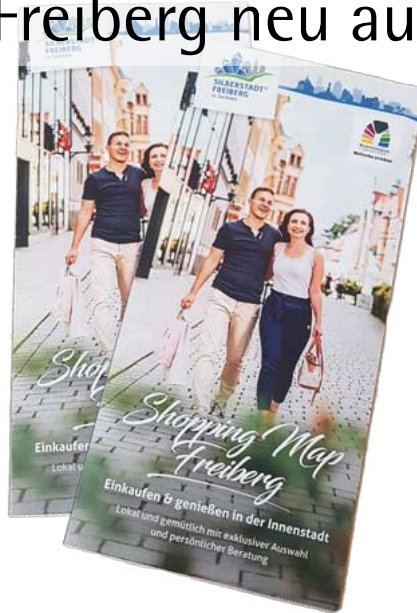
Am Gedenkstein für die Opfer des Nationalsozialismus und anschließend am Mahnmal für die Gefallenen der Roten Armee (beide in der Himmelfahrtsgasse) wird am Donnerstag, 27. Januar, der Oberbürgermeister 11 Uhr Kränze niederlegen.

Alljährlich wird bundesweit an diesem Tag der Opfer des Nationalsozialismus gedacht - der Millionen Menschen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft entrechtet, verfolgt, gequält und ermordet worden waren. Durch Proklamation des Bundespräsidenten Prof. Dr. Roman Herzog vom 3. Januar 1996 wurde der 27. Januar zum Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus erklärt. Historischer Hintergrund ist die Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz am 27. Januar 1945 durch Soldaten der Roten Armee.

Shopping-Map Freiberg neu aufgelegt

Die dritte Auflage der Shopping-Map Freiberg ist erschienen. Das kostenfreie Heft gibt mit über 200 Freiburger Geschäften, Dienstleistern sowie Gastronomie- und Freizeiteinrichtungen eine Übersicht über Freibergs vielfältige Einkaufslandschaft und lädt zum Einkaufen und Genießen in die Innenstadt ein.

Sogar zehn neue Geschäfte konnten seit der letzten Erscheinung 2018 aufgenommen werden. „Das zeigt, dass Freiberg ein attraktives Shopping-Pflaster ist. Ich würde mich freuen, wenn wir alle weiterhin gemeinsam dafür sorgen, dass das auch so bleibt. Wir sollten unsere Geschenke hier vor Ort kaufen und wenn möglich nicht bei großen Online-Händlern“, ruft Oberbürgermeister Sven Krü-



ger auf. Denn in Freiberg wartet auf Kunden eine exklusive Auswahl und persönliche Beratung in den zahlreichen inhabergeführten Läden. Einige davon bieten außerdem fair gehandelte Produkte an. Erstmals sind diese Geschäfte im Stadtplan besonders gekennzeichnet. Alle Einträge sind sortiert in Kategorien wie „Kreatives & Kunst“, „Mode & Schuhe“ oder „Sport & Outdoor“.

Ausgelegt wird das Faltblatt in Freiberg und ab Januar in etwa 100 Stellen im gesamten Landkreis Mittelsachsen, u.a. in Tourist-Informationen, Hotels, Restaurants, Freizeiteinrichtungen und Geschäften.

Es ist kostenfrei in der Tourist-Information Freiberg erhältlich und steht online zum Download bereit: www.freiberg.de/prospekte.

Parkgebühren per Handy zahlbar

Zahlen der Gebühren per Handy-App „Parkster“ an allen 19 städtischen Parkautomaten möglich

Freiberger und Gäste der Stadt können künftig wählen, wie sie ihre Parkgebühren entrichten wollen - in bar, per EC-Karte oder über die App. „Mit dem Handy geht es einfach schneller“, freut sich Oberbürgermeister Sven Krüger über diesen Service. Auch flexibler seien die Bürger damit. „Per Handy kann die Parkdauer einfach verlängert oder verkürzt werden.“

Die bisherigen Bezahlungsmöglichkeiten an den Automaten bleiben bestehen: Die Parkautomaten werden lediglich um den Service des Handy-Zahlens erweitert.

Und so funktioniert es: Wer seinen Parkschein per App löst, braucht kein Kleingeld mehr in den Automaten zu werfen und bezahlt zudem kontaktlos am Smartphone. Dafür benötigen Autofahrer die kostenfreie Parkster App.

Für das Lösen des Tickets ist das Kennzeichen und die Parkdauer einzugeben. Nutzer können am Handy die Parkzeit bis zur Höchstparkdauer verlängern - oder die Zeit verkürzen. Auch die „Brötchentaste“ gibt es in der App: Autofahrer können für schnelle Besorgungen



Citymanagerin Nicole Schimpke probiert die neue Park-App aus. Foto: Anja Ksienzyk

ein Gratisticket für 15 Minuten lösen. Die Parkster App ist für Android-Endgeräte auf Google Play sowie für das iPhone im App Store kos-

tenlos erhältlich. Die Eingabe sensibler Kontaktdaten in der App ist nicht erforderlich. Bezahl wird auf Rechnung oder mit Kreditkarte.

Gemeinsam gegen die Pandemie: Impfen und Testen in Freiberg

Freiberg stemmt sich gemeinsam gegen die vierte Welle. Dafür bauen die Stadt Freiberg, das Deutsche Rote Kreuz (DRK), das Kreiskrankenhaus Freiberg, Hausärzte sowie Firmen ihr Engagement für Testen und Impfen vor Ort weiter aus.

Egal ob Erst-, Zweit- oder Drittimpfung: Freiberg bietet an vielen Orten die Möglichkeit, sich und andere gegen das Corona-Virus zu schützen. In der Impfstelle der Stadt Freiberg, Meißner Gasse 19, sind täglich außer Sonntag Impfungen möglich. Termine können online oder telefonisch bis zum 31. Dezember gebucht werden. Auch das Kreiskrankenhaus Freiberg hat eine Impfstelle eingerichtet. Impfungen sind am Donatsring 20 täglich im Zeitraum von 10.00 bis 16.30 Uhr nach vorheriger Terminvergabe möglich. Zudem bietet die Praxis Landgraf eine Sonderimpfung im Januar an. Vom 6. bis 10. Januar - einschließlich samstags und sonntags - wird von 8 bis 18 Uhr geimpft.

Die Telefonnummern und Links zu den Online-Terminvereinbarungen sowie weitere

Infos finden Sie hier:
www.freiberg.de/corona

Schnelltestangebot von Weihnachten bis Neujahr

Um auch an den Feiertagen täglich Schnelltests anzubieten, haben das DRK und die Stadt Freiberg ihre Öffnungszeiten abgestimmt. Der DRK Kreisverband Freiberg öffnet seine Teststelle auf der Annaberger Straße 5 am Heiligabend und 1. Weihnachtsfeiertag von 8 bis 10.30 Uhr und 13 bis 14 Uhr für Schnelltests. Am 2. Weihnachtsfeiertag hat das Testzentrum am Obermarkt 16 von 10 Uhr bis 15 Uhr geöffnet.

In der Zeit vom 27. bis 30.12. sind Schnelltests im Testzentrum am Obermarkt und beim DRK möglich. Dafür öffnet das Testzentrum im städtischen Festsaal täglich von 9 bis 17 Uhr. Die Geschäftsstelle des DRK bietet an den Tagen von 7 bis 9.30 Uhr sowie 13 bis 16.45 Uhr Möglichkeiten für Schnelltests.

An Silvester ist die Teststelle des DRK von 8 bis 10.30 Uhr und 13 bis 14 Uhr für Schnelltests da. Das Testzentrum der Stadt empfängt

Besucher am 1. und 2. Januar von 10 bis 15 Uhr. Am 2. Januar ist es auch möglich, in der DRK-Geschäftsstelle von 8 bis 10.30 Uhr sowie 13 bis 15 Uhr Schnelltests machen zu lassen.

Testbus macht in Stadt- und Ortsteilen Halt

Zusätzliche Testmöglichkeiten in den Stadt- und Ortsteilen bietet seit Mitte Dezember ein Testbus. Das mobile Testangebot ist gemeinsam von der Firma Vogt's Reisen, dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) Kreisverband Freiberg und der Stadt Freiberg organisiert worden. Der Testbus hat folgenden Fahrplan:

Kleinwaltersdorf Am Bürgerhaus Di. und Do. 9.30 bis 10.30 Uhr	Wasserberg Karl-Kegel-Str. 71 (Marktplatz) Mo./Mi./Sa. 7.30 bis 9 Uhr	Zug Haldenstraße (gegenüber der ehemaligen Grundschule) Mo./Mi./Fr. 11.30 bis 12.30 Uhr
---	---	---

Friedeburg Kurt Handwerk Str. (Schule) Di./Do./Fr. 7.30 bis 9 Uhr	Seilerberg Wasserzweckverband, Parkplatz, Hochbehälter Mo./Mi./Fr. 9.30 bis 11 Uhr	Halsbach (BH Talweg) Di./Do. 11 bis 12Uhr
---	--	---

Testzentrum plant PCR-Tests

Das städtische Testzentrum plant, bald zusätzlich zu den Schnelltests auch PCR-Tests anzubieten. Der Test gilt als das zuverlässigste Verfahren, um einen Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus abzuklären. Dabei wird mit einem speziellen Tupfer ein Abstrich aus dem Rachen entnommen und an ein Diagnostiklabor geschickt. Das Ergebnis liegt in der Regel innerhalb von 48 Stunden vor und kann vom Getesteten online mit einem Code abgerufen werden. PCR-Tests sind unter anderem dann erforderlich, wenn ein Schnelltest positiv war. In diesem Fall ist der Test kostenfrei.